

Amt Schönberger Land

| Beschlussvorlage Stadt Dassow | Vorlage-Nr: | VO/4/0096/2015 - Fachbereich IV | | | | | | |
|---|--|--|----|------|-------|--|--|--|
| | Status: | öffentlich | | | | | | |
| | Sachbearbeiter: | G.Kortas-Holzerland | | | | | | |
| | Datum: | 26.02.2015 | | | | | | |
| | Telefon: | 038828-330-157 | | | | | | |
| | E-Mail: | g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de | | | | | | |
| Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) gemäß § 13a BauGB - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | | | | | | | | |
| Beratungsfolge 10.03.2015 Stadtvertretung Dassow | Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table> | | Ja | Nein | Enth. | | | |
| Ja | Nein | Enth. | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow führt das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow für das Gebiet an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB konnte sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 06. Januar 2015 bis zum 20. Januar 2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt.

Während der vorgenannten Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu der Planung abgegeben. Die Stadt Dassow hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung beschäftigt. Gemäß Anlage 1 (tabellarische Zusammenstellung) ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll).

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist der Entwurf des Bebauungsplanes entwickelt worden. Ausgleichs- und Ersatzanforderungen sind nicht zu bilanzieren; auf Grund der Entnahme von hohen Bäumen innerhalb der im Geltungsbereich befindlichen Waldflächen soll die Stadt Dassow innerhalb der Niederung Schwarz-Erlen anpflanzen und dauerhaft erhalten (gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.02.2015).

Desweiteren sind insbesondere folgende Belange zu klären bzw. zu vereinbaren:

- Niederschlagswasserableitung und Trinkwasserversorgung,
- Pflege und Verkehrssicherung der angrenzenden Waldflächen,
- Nutzung der benachbarten Veranstaltungsfläche unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung innerhalb des Plangebietes,

- Alternativstandort(e) für die derzeit im Plangebiet befindlichen Sport- und Freizeitanlagen. Insbesondere die Belange des Forstamtes sind mit dem vorliegenden Entwurf weiter bearbeitet worden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und besteht aus der tabellarischen Zusammenstellung.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.
5. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Finanzielle Auswirkungen: B-Plankosten liegen bei der Stadt

Anlage:

Abwägungstabelle

Entwurf B-Plan Nr. 34 (Planteil A, Textteil B, Begründung)

G.Kortas-Holzerland
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendclub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)

| Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendclub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) im Verfahren nach § 13a BauGB | | | | | | | |
|---|--|---------------------|--------------------|----------------------|----------|----------|----------|
| frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | | | | | | | |
| VORENTWURF | | | | | | | |
| Lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange | Aufforderung | Posteingang | Schreiben vom | 1 | 2 | 3 |
| I. Planungsanzeige | | | | | | | |
| II. Träger öffentlicher Belange | | | | | | | |
| II.1 | Landkreis Nordwestmecklenburg | 23.01.2015 | 13.02.2015 | 13.02.2015 | x | | |
| II.1a | Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises NVM | | 13.02.2015 | 28.01.2015 | | x | |
| II.2 | Amt für Raumordnung | 23.01.2015 | 20.02.2015 | 03.02.2015 | | x | |
| II.3 | StALU Schwerin | 23.01.2015 | 12.02.2015 | 09.02.2015 | | x | |
| II.4 | LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol. | 23.01.2015 | 11.02.2015 | 11.02.2015 | | | x |
| II.5 | Deutsche Telekom AG | 23.01.2015 | | | | | |
| II.6 | Ev.-luth.Landeskirche | 23.01.2015 | 03.02.2015 | 02.02.2015 | x | | |
| II.7 | Zweckverband | 23.01.2015 | 13.02.201 | 12.02.2015 | x | | |
| II.8 | E.DIS AG | 23.01.2015 | | | | | |
| II.9 | Hanse Werk AG | 23.01.2015 | | | | | |
| II.10 | 50 Hertz Transmission GmbH | 23.01.2015 | 30.01.2015 | 27.01.2015 | | | x |
| II.11 | Netz Lübeck GmbH | 23.01.2015 | 03.02.2015 | 02.02.2015 | | x | |
| II.12 | GDMcom | 23.01.2015 | 06.02.2015 | 04.02.2015 | | x | |
| II.13 | LA für Kultur und Denkmalpflege | 23.01.2015 | 06.02.2015 | 04.02.2015 | x | | |
| II.14 | Forstamt Schönberg | 23.01.2015 | 12.02.2015 | 11.02.2015 | | x | |
| II.15 | BUND | 23.01.2015 | | | | | |
| II.16 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 23.01.2015 | | | | | |
| II.17 | Betrieb für Bau und Liegenschaften | 23.01.2015 | 05.02.2015 | 10.02.2015 | | x | |
| II.18 | Naturschutzbund Deutschland e.V. | 23.01.2015 | | | | | |
| II.19 | Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben/Küste | 23.01.2015 | 06.02.2015 | 03.02.2015 | x | | |
| II.20 | Landgesellschaft M-V | 23.01.2015 | | | | | |
| II.21 | Landesanglerverband | 23.01.2015 | | | | | |
| II.22 | Landesjagdverband | 23.01.2015 | 06.02.2015 | 03.02.2015 | | x | |
| II.23 | Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V. | 23.01.2015 | | | | | |
| II.24 | Freiwillige Feuerwehr | 23.01.2015 | | | | | |

| III. Nachbargemeinden | | | | | | |
|------------------------------|--|------------|------------|------------|---|---|
| III.1 | Gemeinde Roggenstorf | 23.01.2015 | 16.02.2015 | 29.01.2015 | | x |
| III.2 | Gemeinde Kalkhorst | 23.01.2015 | | | | |
| III.3 | Gemeinde Selmsdorf | 23.01.2015 | | | | |
| III.4 | Gemeine Stepenitztal | 23.01.2015 | 30.01.2015 | 27.01.2015 | | x |
| III.5 | Stadt Schönberg | 23.01.2015 | | | | |
| III.6 | Stadtverwaltung HL | 23.01.2015 | per E-Mail | 30.01.2015 | | x |
| IV. Öffentlichkeit | | | | | | |
| IV.1 | Ingenieurbüro Hanft Kautzky GmbH | | per E-Mail | 18.02.2015 | | x |
| IV.2 | Ostsee Baltic Sea | | 14.01.2015 | 08.01.2015 | x | |
| IV.3 | Radsport SV Dassow 24 | | 20.01.2015 | 18.01.2015 | x | |
| 1 | Abwägungsrelevante Stellungnahmen | | | | | |
| 2 | Stellungnahmen mit Hinweisen | | | | | |
| 3 | Stellungnahmen ohne Anregungen | | | | | |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss | | | | | | | | |
|---|--|---|---|---|--|--|--|---------------------------------|------------------------------------|--|--------------------------------|
| | <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Fachdienst Bauordnung und Planung</p>  <hr/> <p><small>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23950 Wismar</small></p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: André Reinsch <i>AR</i> Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.225 03641/3040-6315 -86315 E-Mail: a.reinsch@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2015-02-13</p> <p>Bebauungsplanes Nr. 34 zur Errichtung einer Kindertagesstätte der Stadt Dassow hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 21.01.2015, hier eingegangen am 26.01.2015</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Grundlage der vorliegenden Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 34 zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) der Stadt Dassow gem. § 13a BauGB mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand Dezember 2014 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 13a BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreis Nordwestmecklenburg:</p> <table border="1" data-bbox="76 970 891 1238"> <tr> <td>FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde</td> <td>FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz</td> </tr> <tr> <td>Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung</td> <td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbaulastträger</td> <td>FD öffentlicher Gesundheitsdienst</td> </tr> <tr> <td>Bereich Kommunalaufsicht</td> <td>Kataster und Vermessungsamt</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>André Reinsch SB Bauleitplanung</p> | FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde | FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz | Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung | FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde | FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbaulastträger | FD öffentlicher Gesundheitsdienst | Bereich Kommunalaufsicht | Kataster und Vermessungsamt | <p>(A) A zu 1. (1) Siehe nachfolgende Auswertung der Stellungnahmen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |
| FD Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde . SG Untere Immissionsschutzbehörde | FD Bauordnung und Planung SG Bauordnung und Bauleitplanung . Bauleitplanung . Brandschutz . Bauaufsichtsbehörde . Rad-, Reit- und Wanderwege SG Förderung ländlicher Räume / Denkmalschutz | | | | | | | | | | |
| Stabsstelle Wirtschafts- und Regionalentwicklung | FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde | | | | | | | | | | |
| FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenaufsichtsbehörde . Straßenbaulastträger | FD öffentlicher Gesundheitsdienst | | | | | | | | | | |
| Bereich Kommunalaufsicht | Kataster und Vermessungsamt | | | | | | | | | | |

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>Anlage FD Umwelt</p> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius AZ-uWB: 66.11-20/20-74017-017-15</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p><u>Ziel des vorliegenden Entwurfs für den B-Plan Nr. 34 der Stadt Dassow ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kita zu schaffen.</u></p> <p>1. Wasserversorgung:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Dassow-Prieschendorf. Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Dassow-Prieschendorf ist zu beachten.</p> <p>Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestaltungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Die Stadt Dassow kann in Abstimmung mit dem</p> | <p>B</p> <p>zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von der unteren Wasserbehörde keine entgegenstehenden Belange mitgeteilt werden.</p> <p>zu 2. Der Hinweis zur Trinkwasserschutzzone wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung sowie die Hinweise/Text-Teil B sind zu ergänzen.</p> <p>zu 3. Mit dem ZVG sind entsprechende Vereinbarungen zur Versorgung des Plangebietes zu treffen. Die Stadt Dassow verweist auf die Auswertung der Stellungnahme des ZVG (Ifd. Nr. II.7 dieser Auswertung). Entsprechend dem Planungsstand werden entsprechende Darlegungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>zu 4. Die Hinweise werden von der Stadt Dassow zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow verweist auf die Auswertung der Stellungnahmen des ZVG (Ifd. Nr. II.7 dieser Auswertung). Entsprechend dem Planungsstand werden Darlegungen in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>zu 5. Die allgemeinen Hinweise zur Einstufung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 6. Eine Abstimmung zur Ableitung des Niederschlagswassers mit dem ZVG sowie dem Wasser- und Bodenverband ist vorzunehmen. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist vertraglich zu regeln. Es wird auf die Auswertung der Stellungnahme des ZVG (Ifd. Nr. II.7 dieser Auswertung) verwiesen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist es aus Sicht der Stadt Dassow nicht erforderlich, Festsetzungen zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Plan aufzunehmen. Es sind diesbezüglich weder Standorte zu sichern noch Flächen festzusetzen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>beseitigungspflichtigen Zweckverband regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird.</p> <p>Bei einer <u>öffentlichen</u> Erschließung durch den Zweckverband bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen.</p> <p>Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässerbenutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wird abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Antragsteller der wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen der Maßnahme ist, auch bei der Erschließung durch eine private Erschließungsgesellschaft, der beauftragte Zweckverband. Die Planung der Entwässerungsanlagen auf Grundlage eines Entwässerungskonzeptes bedarf der Zustimmung durch den Zweckverband Grevesmühlen, die vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.</p> <p>4. Gewässerschutz:</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen im Bereich der Trinkwasserschutzzone ist verboten, sofern nicht die RiStWag (Richtlinien für Straßen in Wasserschutzgebieten) beachtet werden (WSGVO Dassow-Prieschendorf). Das Durchführen von Bohrungen ist grundsätzlich verboten, ausgenommen sind Baugrunduntersuchungen (WSHVO Dassow-Prieschendorf). Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p>Untere Abfallbehörde und Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> | <p>zu 7. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Die zulässigen Dachdeckungen werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung von der Stadt Dassow nicht festgesetzt; somit diesbezüglich keine Einschränkungen. Im Zuge der vorhabenkonkreten Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist auf entsprechende Erfüllung der Anforderungen zu achten. Um Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, ist ggf. vor einer Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine geeignete Vorbehandlung erforderlich. Von einem grundsätzlichen Ausschluss/Verbot von unbeschichteten Metalldachflächen sieht die Stadt Dassow ab. Metalldächer haben eine lange Lebensdauer, wenig Erhaltungsaufwand und im Falle des Rückbaus sind Metalldächer wiederverwertbar.</p> <p>zu 9. Die Stadt Dassow nimmt die Hinweise zur Antragstellung zur Kenntnis.</p> <p>zu 10. Die Zustimmung zur Planung der Entwässerungsanlagen durch den ZVG ist vor Satzungsbeschluss einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>zu 11. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>zu 12. Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Dassow-Prieschendorf. Die gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen sind zu beachten, insbesondere im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Anforderungen zu beachten. Die Begründung und Hinweise (Text-Teil B) sind zu ergänzen.</p> <p>C</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> | | |
| | <p>1. Bodenschutz:</p> <p>1.1 Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>1.2 Hinweise 1.2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p> <p>2.2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p> | <p>zu 1. Die untere Abfallbehörde und untere Bodenschutzbehörde bringen keine entgegenstehenden Belange hervor.</p> <p>zu 2. Die Auskunft aus dem Altlastenkataster, dass keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen; ebenso der weitere Hinweis. Die Begründung ist zu ergänzen, ebenso die Hinweise im Text-Teil B.</p> <p>zu 3. Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen, ebenso die Hinweise im Text-Teil B.</p> <p>zu 4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist zu ergänzen, ebenso die Hinweise im Text-Teil B.</p> <p>D</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |
| | <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> | <p>zu 1. Der UNB bringt keine entgegenstehenden Belange hervor.</p> <p>zu 2. Die gesetzlich geschützten Biotope sind bereits in der Begründung aufgeführt. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.</p> <p>zu 3. Die Anregung ist zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |
| | <p>Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel</p> <p>Westlich und östlich des Plangeltungsbereiches sind im Biotopverzeichnis gesetzlich geschützte Biotope (Biotop-Nr. NWM02082 u. NWM02085) dargestellt, die bei der Planaufstellung zu beachten sind. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, ob von dem geplanten Neubau der Kita anlage-, bau- oder</p> | | |

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|---|---|
| | <p>betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda</p> <p>Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</p> <p>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Ziel des vorliegenden B-Planentwurfs ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen. Die Stadt Dassow plant die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der Fläche des ehemaligen Schwimmbades und grenzt im Norden an den Jugendklub, im Osten an Waldflächen, im Westen an Gewässerflächen und im Süden an die Veranstaltungswiese.</p> <p>Aussagen zum Immissionsschutz wurden im vorliegenden Entwurf nicht getroffen und sind zwingend nachzuholen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)</p> <p>VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktober 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862)</p> <p>BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 (u.a. §1 und § 4 Abs 1; §4 Abs 4)</p> <p>BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012 (u.a. §3)</p> <p>LBodSchG M-V - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011 (u.a. §2)</p> <p>KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert vom 22.5.2013 (u.a. § 7 und § 15; Fachbetrieb nach §56 Abs 2)</p> <p>AbfWG M-V Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012</p> <p>AbfZustVO M-V - Abfall-Zuständigkeitsverordnung zuletzt geändert 17.12.2012</p> | <p>E</p> <p>zu 1. Die Stadt Dassow setzt sich nachfolgend mit den Belangen der unteren Immissionsschutzbehörde auseinander.</p> <p>zu 2. Die allgemeinen Aussagen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Aussagen zum Immissionsschutz sind in der Begründung darzustellen. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>F</p> <p>zu 1. Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind zur Kenntnis zu nehmen. Gesetze und Verordnungen sind ohnehin zu beachten. Sie gelten unabhängig von der Bauleitplanung und sind als Rechtsgrundlagen zu nutzen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. 2010 S. 66 ff.), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Dem vorgenannten Vorentwurf zum B-Plan 34 der Stadt Dassow wird von Seiten der Straßenverkehrsbehörde zugestimmt. Folgende Hinweise zum Punkt Verkehrserschließung: Festsetzungen der amtlichen Beschilderung erfolgen nach Vorlage von Detailplänen, nach § 45, Absatz 3 StVO, in Abstimmung mit der Stadt Dassow über die Amtsverwaltung Schönberger-Land oder dem Vorhabenträger.</p> <p>Fachdienst Bau und Gebäudemanagement Straßenbaulastträger Keine Einwände.</p> <p>Straßenaufsicht Entsprechend der vorliegenden Planung soll die KITA über einen vorhandenen öffentlichen Weg erschlossen werden. Über einen Ausbau erfolgen keine Aussagen. Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. B-Plan.</p> <p>Fachdienst öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung Die Stadt Dassow stellt den Bebauungsplan Nr. 34 auf, um auf dem ehemaligen Schwimmbadgelände die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte für zunächst 60 (im Ausbau bis zu 90) Kinder zu schaffen. Folgende Stellungnahme ist nach § 13a BauGB in der weiteren Planung der Stadt Dassow zu berücksichtigen.</p> <p>I. Allgemeines Die Stadt Dassow stellt den Bebauungsplan Nr. 34 auf, damit auf dem Gelände des ehemaligen Schwimmbades an der Grevesmühlener Straße eine Kindertagesstätte errichtet werden kann. Da das Grundstück sich ansonsten im planungsrechtlichen Außenbereich befindet, ist diese Planung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens notwendig.</p> | <p>G zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Kommunalaufsicht weder Bedenken noch Vorbehalte hervorgebracht werden.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen.</p> <p>H zu 1. Die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Hinweis ist im Zuge der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>I zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass Einwände nicht hervorgebracht werden.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass Einwände nicht hervorgebracht werden.</p> <p>J zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass Bedenken nicht hervorgebracht werden.</p> <p>K zu 1. Die Aussagen zum Inhalt der Planung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Einschätzung hinsichtlich der Beurteilung der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wurde in der Begründung dargelegt. Das Sachgebiet Bauleitplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg bringt weder Bedenken noch Anregungen oder Hinweise hierzu hervor, so dass die Stadt Dassow davon ausgeht, dass die Behörde der Einschätzung fachlich folgt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dassow ist im Zuge der Berichtigung anzupassen. Entsprechende Darlegungen sind bereits in der Begründung enthalten.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|---|--|
| | <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow ist diese Fläche derzeit als Sondergebiet „Sport und Freizeit“ gem. § 11 BauNVO dargestellt. Diese Darstellung wird im Rahmen der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Rechtskraft des Bebauungsplanes angepasst.</p> <p>Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Die Tatbestandsvoraussetzungen dafür wurden ausreichend begründet und eine Anwendung des § 13a BauGB ist gerechtfertigt. Dennoch geht die Gemeinde für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in das zweizügige Verfahren.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Keine Hinweise.</p> <p>III. Planerische Darstellungen und Festsetzungen <i>Planzeichnung:</i> Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist entsprechend über Baulasten zu sichern und die Flächen in der Planzeichnung festzusetzen.</p> <p><i>Planzeichenerklärung:</i> Keine Hinweise.</p> <p><i>Teil B – Text:</i> Die „notwendigen Stellplätze“ sind gemäß den gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.</p> <p>IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>Die Leitungsverläufe des Zweckverbandes sind in der Planzeichnung zu berücksichtigen und nachrichtlich zu übernehmen. Die ausreichende Löschwasserversorgung muss vor Satzungsbeschluss geklärt sein.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb Zum o.g. B-Plan gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Abfallbehälter müssen an der Grevesmühlener Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p> <p>Kataster und Vermessungsamt Siehe Anlage.</p> | <p>zu 3. Hinweise zur Präambel, den Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerken wurden nicht gegeben.</p> <p>zu 4. Eine Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist nicht vorgesehen. Die vorhandene Straße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>zu 5. Hinweise zur Planzeichenerklärung wurden nicht gegeben.</p> <p>zu 6. Die Stadt Dassow hat keine Satzung über Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen erlassen. Es ist auch nicht beabsichtigt, entsprechende Festlegungen im B-Plan zu verankern. Die Formulierung der Zulässigkeit der Stellplätze innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird angepasst. Der Zusatz „notwendig“ entfällt. Der Bedarf an Stellplätzen richtet sich nach den konkreten örtlichen Verhältnissen und ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens darzulegen. Die Begründung ist zu ergänzen; der Text-Teil B ist zu korrigieren.</p> <p>zu 7. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>zu 8. Die Planzeichnung ist zu ergänzen. Die Leitungsverläufe sind nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>zu 9. Die Löschwasserversorgung ist durch die Stadt Dassow gemäß geltenden Vorgaben zu sichern und bis zum Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> <p>L zu 1. Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes werden keine Bedenken zur vorgelegten Planung geäußert. Der Hinweis zur Bereitstellung der Abfallbehälter an der Straße ist späterhin zu beachten.</p> <p>M zu 1. Es wird auf die Auswertung der Anlage II.1a verwiesen. Siehe dort.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)



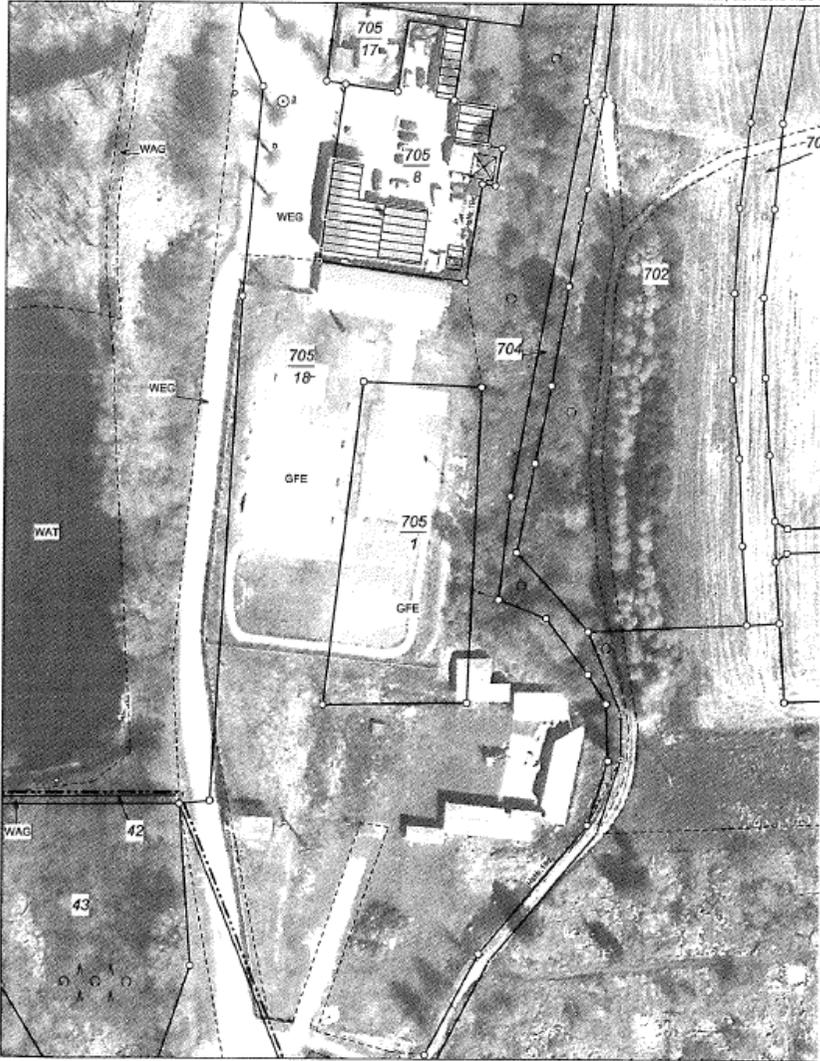
Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auszug aus der Liegenschaftskarte Nordwestmecklenburg

Gemarkung: 130152 / Dassow
Flur: 1

Maßstab ca. 1:1000
Digitalisierungsgrundlage Karte im Maßstab 1:4000

Wismar, den 28.01.201



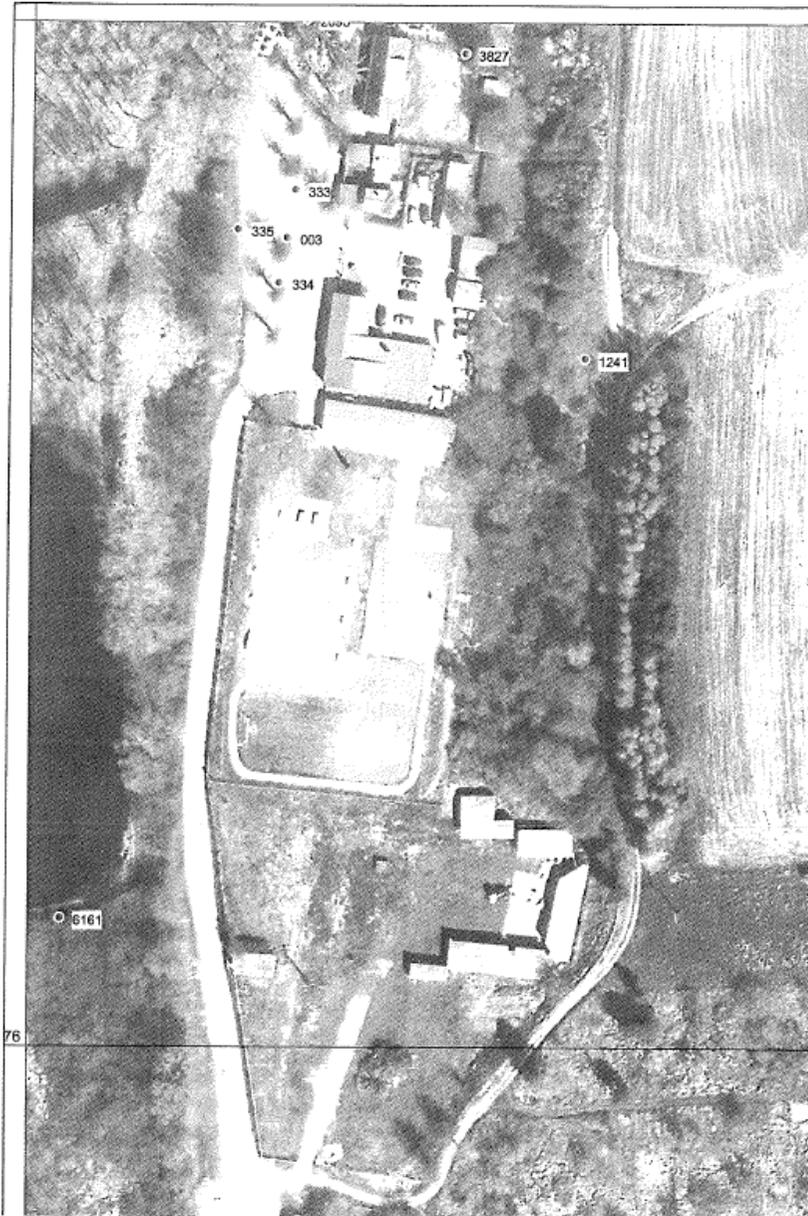
Veröffentlichungen nur für allgemeine, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (34) Ordnungs- und Vermessungsamt - GeoVermö MV

Pestpunktbild (IF/AF-Netz)

Maßstab ca. 1:1000

Nummerierungsbezirk: 4459....

Wismar, den 28.01.2015



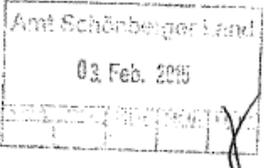
| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|---|--|
| | <p style="text-align: right;">II.2</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</small></p>  <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Postfach 1152</p> <p>23921 Schönberg</p> <p><small>Bearbeiter: Frau Blankenburg Telefon: 0385 588 89 133 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: tanja.blankenburg@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 200-506-11/15 Datum: 03.02.2015</small></p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34 „Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)“ der Stadt Dassow</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 21.01.2015 (Posteingang 23.01.2015) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Bewertungsergebnis</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 34 „Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)“ der Stadt Dassow ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)“ bestehend aus Planzeichnung (Stand 12/2014) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Dassow die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und damit verbundene Regelungen zu angrenzenden Waldflächen schaffen. Derzeit bestehende Spiel- und Sportanlagen in dem Plangebiet sollen verlagert werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> | <p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow nimmt die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zur Kenntnis.</p> <p>zu 3. Die Darlegung der Unterlagen und Planungsziele wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt weist darauf hin, dass neben der Planzeichnung auch die textliche Festsetzung zur Gemeinbedarfsfläche vorlag.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|---|--|
| | <p>Die Stadt Dassow befindet sich im Nordwesten der Planungsregion Westmecklenburg und wird vom Amt Schönberger Land verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum im mecklenburgischen Teil des Stadt-Umland-Raumes Lübeck. Das Stadtgebiet ist weiterhin im Tourismusentwicklungsraum, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise im Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege gelegen.</p> <p>Gemäß Pkt. 3.2.2 (2) RREP WM sollen Grundzentren als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches u.a. mit Dienstleistungen des qualifizierten sozialen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden. Einrichtungen der Kinderbetreuung sollen in allen Gemeinden, zumindest jedoch in den Zentralen Orten und sonstigen Schulstandorten, zur Verfügung stehen (vgl. Pkt. 6.3.3 (1) RREP WM). Mit der Umsetzung des Planungsziels kann die Versorgungssituation verbessert und die Stadt Dassow in ihrer Funktion als Zentraler Ort gestärkt werden.</p> <p>Raumordnerische Belange stehen dem Bebauungsplan Nr. 34 nicht entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise</p> <p>Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p><i>F. Gabler</i> Freia Gabler</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p> | <p>zu 4. Die raumordnerische Bewertung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>zu 5. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erfolgt im nächsten Verfahrensschritt mit dem Entwurf im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>zu 6. Der Hinweis ist zu beachten.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|--|
| | <p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="text-align: right;">  </div> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p style="text-align: right; font-size: 2em; font-weight: bold;">II.3</p> <p>Amt Schönberger Land z.H. Frau Kortas-Holzerland Postfach 152 23921 Schönberg</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-124 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six</p> <p>AZ: StALU WM-120-037-15-5122-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, 9. Februar 2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendclub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)</p> <p>Ihr Schreiben vom 21. Januar 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Da es sich bei der geplanten Maßnahme um Flächen des Innenbereiches der Stadt Dassow handelt und keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. ①</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow bezieht, nicht im Bereich eines Verfahrens zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. ②</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. ③</p> | <p>zu 1. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Naturschutzfachliche Belange, die durch das StALU zu vertreten sind, sind nicht berührt. Darüber hinaus sind weitere Behörden, die die Belange des Naturschutzes wahrnehmen, am Planverfahren beteiligt.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|---|
| | <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.</p> <p>4.1.2 Lärmimmissionen</p> <p>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebe</p> | <p>zu 4. Belange sind nicht berührt.</p> <p>zu 5. Das LUNG sowie der Landkreis Nordwestmecklenburg sind am Planverfahren beteiligt. Das LUNG hat mitgeteilt, dass eine Stellungnahme nicht abgegeben wird (siehe lfd. Nr. II.4 dieser Auswertung). Der Landkreis teilte mit, dass schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes derzeit nicht bekannt sind (siehe lfd. Nr. II.1 dieser Auswertung).</p> <p>zu 6. Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>zu 7. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Die schalltechnischen Orientierungswerte sind einzuhalten. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 9. Die Hinweise sind bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|---|--------------------------------|
| | <p>eMail</p> <hr/> <p>Betreff: S15050, Satzung Bebauungsplan Nr. 34, Stadt Dassow, AZ: 61.27 11.02.2015 10:47:42</p> <p>An: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> <p>Von: Susann.Foerster@lung.mv-regierung.de</p> <p>Priorität: Normal</p> <p>Anhänge: 0</p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;">II.4</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V) gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab. ①</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>S. Förster</p> <hr/> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Dezernat 400 " Oberflächen -und Rohstoffgeologie, Archiv, Bibliothek"</p> <p>Geologischer Dienst</p> <p>Goldberger Str. 12</p> <p>18273 Güstrow</p> <p>mailto:susann.foerster@lung.mv-regierung.de</p> <p>Tel.: 03843777-402</p> <p>Fax: 03843777-9402</p> <p>URL: http://www.lung.mv-regierung.de/</p> | <p>zu 1.</p> <p>Es wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Die Stadt Dassow geht somit davon aus, dass Anregungen nicht zu geben und Belange nicht geltend zu machen sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

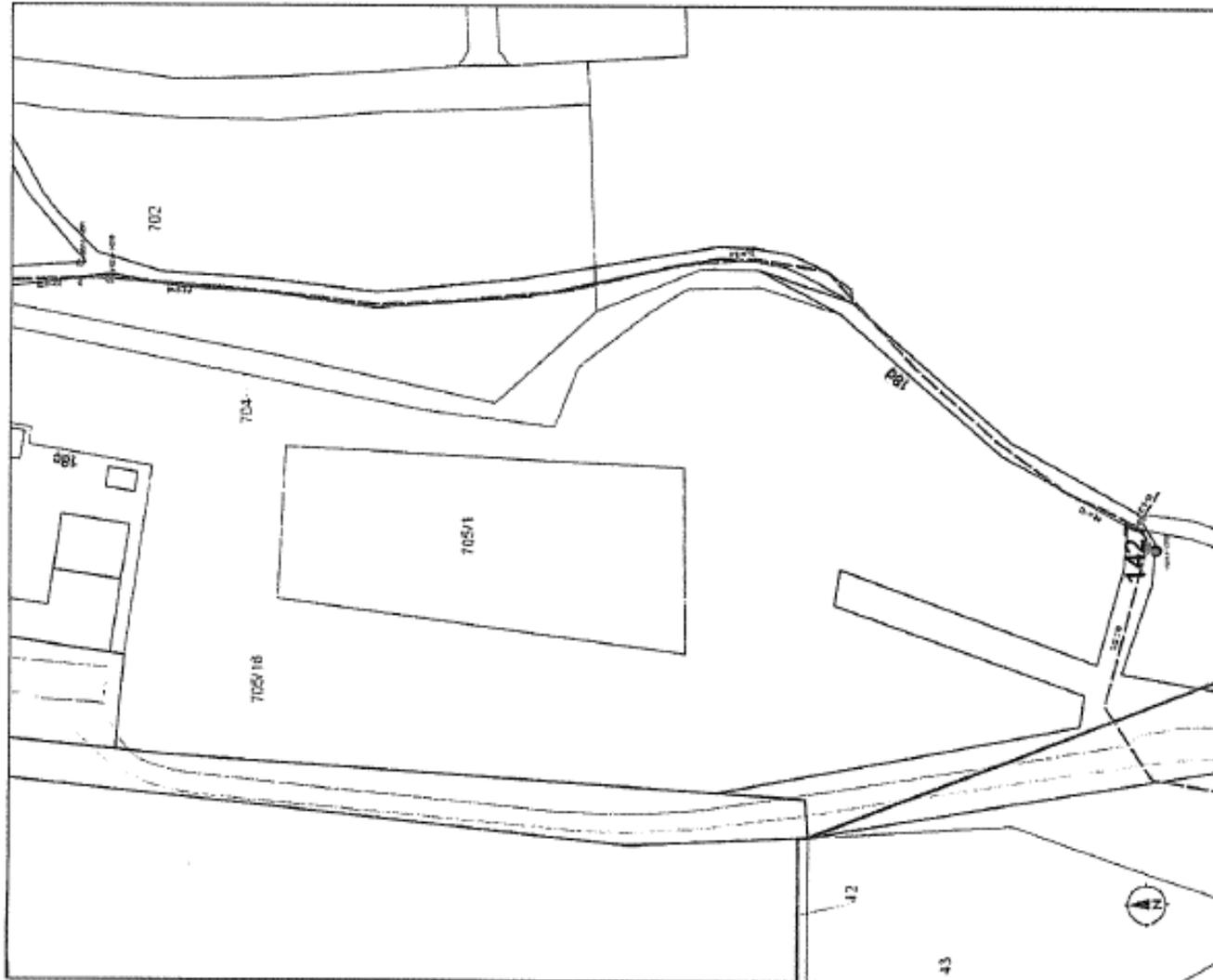
| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|---|--|
| | <div data-bbox="67 247 896 335">  <p>Kirchenkreisverwaltung Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg</p> <p>Wismarsche Straße 300 19055 Schwerin Tel +49 (0) 386 5185-100 kirchenkreisverwaltung@ekkm.de www.kirche-mv.de</p> </div> <hr/> <div data-bbox="100 414 896 670"> <p>Kirchenkreisverwaltung, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Str. 4 23923 Schönberg</p> <div data-bbox="280 494 548 662">  </div> <p>Sachgebiet Liegenschaften Sachbearbeiter Jörn Anderko Durchwahl 0386 5185-128 Fax 0386 5185-179 E-Mail joern.anderko@ekkm.de</p> <p>Unser Zeichen: Datum Schwerin, 02.02.2015</p> <p style="text-align: right;">II.6</p> </div> <p><u>Satzung über den B-Plan Nr. 34 der Stadt Dassow</u> Hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Kirchenkreisverwaltung wurde beauftragt, folgende Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Grundsätzlich bestehen, seitens des Grundstückseigentümers und des Trägers öffentlicher Belange (Ev.- Luth. Kirchengemeinde Dassow) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. ①</p> <p>Die Zustimmung erfolgt unter den Bedingung, dass die im B-Plan – Gebiet befindliche Waldfläche, auf dem Kirchengrundstück (Gemarkung Dassow, Flur 1 , Flurstück 59/2) der ständigen und dauerhaften Pflege und der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Dassow unterliegt. ②</p> <p>Etwaige, auf das Kirchengrundstück entfallende Baukosten, sind zu entschädigen.</p> <p>Des Weiteren wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Grundstückseigentümers, die notwendige Fällung der Pappeln auf dem Kirchengrundstück, durchgeführt werden kann. ③</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Jörn Anderko SB Liegenschaften</p> <p>Nachr.: Ev.- Luth. Kirchengemeinde Dassow, Lübecker Str. 68, 23942 Dassow</p> | <p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass die Kirchenkreisverwaltung gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken hervorbringt.</p> <p>zu 2. Die Planung berührt Eigentum an Grund und Boden der Kirche. Die Stadt Dassow und die Kirchenkreisverwaltung haben entsprechende vertragliche Regelungen vorzunehmen und zu vereinbaren.</p> <p>zu 3. Die Zustimmung zur Fällung von Bäumen auf dem Kirchengrundstück wird von der Stadt Dassow zur Kenntnis genommen. Weiterhin war in einem Abstimmungstermin zur Fällung der Bäume der Pastor Maase als örtlicher Vertreter der evangelischen Kirche zugegen und hat zugestimmt (Abstimmung vom 18.02.2015).</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|---|---|
| |  <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Standort- und Anschlusswesen</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Mehr Altzeichen: t1/ck Sachskurzt: Cornelia Kumbornuss Durchwahl: 757 712 Datum: 12.02.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer KITA an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) gemäß § 13a BauGB</p> <p>Reg.-Nr.: 0161/Rest-07</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 21.01.2015 (Eingang am 23.01.2015) baten Sie um unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur vorgenannten Satzung der Stadt Dassow (Planungsstand Dezember 2014).</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Dem ZVG dürfen aus der Umsetzung des B-Planes keine Kosten entstehen.</p> <p>Für alle Anlagen des Zweckverbandes, an denen höhenmäßige Veränderungen, Umverlegungen, Dürkerungen, Lageveränderungen u. dgl. vorgenommen werden, sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des ZVG Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.</p> <p>Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.</p> <p>Eine Bepflanzung der ZVG – Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes GW 125.</p> | <p>zu 1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren beteiligt.</p> <p>zu 2. Entsprechende Regelungen sind mit dem ZVG zu vereinbaren.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen an die Unterlagen, die dem ZVG zu übergeben sind, sind im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> <p>zu 4. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|---|
| | <p><u>2. Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist derzeit mit einem hohen Kostenaufwand für den Vorhabenträger verbunden. Um diesbezüglich eine grundsätzliche Zustimmung erteilen zu können, sollte vor Weiterbetreibung des Verfahrens eine Vorabstimmung mit allen Beteiligten erfolgen. In diesem Zusammenhang sind mögliche weitere Bebauungen oder Planungen für diesen Bereich von Seiten der Stadt bekannt zu geben, damit eine konzeptionelle Planung zur Versorgung stattfinden kann.</p> <p><u>3. Schmutzwasserentsorgung</u></p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über die Anlagen des ZVG grundsätzlich gewährleistet. Der vorhandene Grundstücksanschluss kann auf Antragstellung genutzt werden. Für das Grundstück entsteht gemäß der gültigen Satzungen des ZVG die Beitrags- und Gebührenpflicht.</p> <p><u>4. Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Das Grundstück besitzt einen direkten Zugang zum Gewässer 7/2/B1. Die Einleitung ist mit dem Wasser-, und Bodenverband abzustimmen und zu beantragen.</p> <p><u>5. Löschwasserversorgung</u></p> <p>Bezüglich der Löschwasserversorgung befindet sich der Hydrant Nr. 1427 im direkten Umfeld. Dieser ist Bestandteil des Vertrages ZVG-Stadt Dassow und bringt eine Leistung von >96m³/h.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>u.l.c.</i> Andreas Lachmann</p> <p><u>Verteiler:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger • ZVG t 1 <p><u>Anlage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsplan Trinkwasser und Hydrantenstandort - Bestandsplan Abwasser und Gewässer | <p>zu 5. Die Trinkwasserversorgung ist mit dem ZVG abzustimmen.</p> <p>zu 6. Die Stadt Dassow berücksichtigt die Anforderungen und Möglichkeiten der Schmutzwasserentsorgung.</p> <p>zu 7. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zum Niederschlagswasser und zum Gewässer 7/2/B1 zur Kenntnis. Die konkrete Einleitung wird mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt und beantragt.</p> <p>zu 8. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Bereitstellung von Löschwasser zur Kenntnis. Der Löschwasserbedarf wird konkret im Rahmen der Vorbereitung des Bauprojektes festgelegt und gemäß Anforderungen durch die Stadt Dassow geregelt.</p> <p>zu 9. Abstimmungen und Erörterungen finden im erforderlichen Umfang statt, so dass eine rechtssichere Aufstellung der Satzung erfolgen kann.</p> <p>zu 10. Die Bestandspläne für Trinkwasser und Hydranten sowie für Abwasser und Gewässer werden den Verfahrensunterlagen beigelegt.</p> | <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |

Dassow, B-Plan 34 KITA-Neubau

Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten



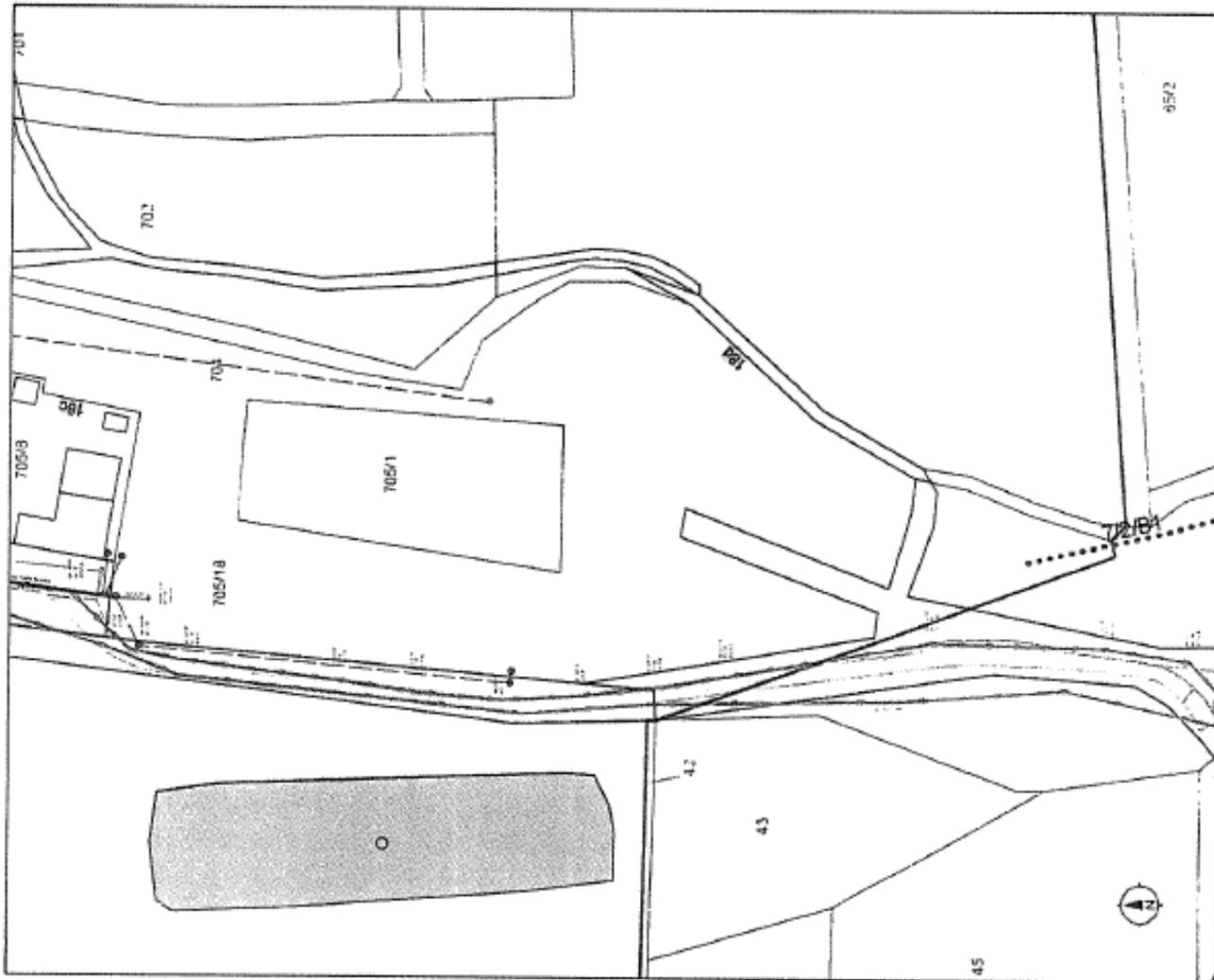
| Darstellung der Wasserversorgung | |
|--|---|
| Material & Dimension | Trinkwasserzweigleitung Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Trinkwasseranschlussleitung Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Schmutzwasserleitung Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Regenwasserleitung Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Wasserleitung Ø: nicht ZVG Ø: nicht ZVG |
| Material & Dimension | Wasserleitung Ø: nicht ZVG Ø: nicht ZVG |
| Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung | |
| Material & Dimension | Schmutzwasserkanal Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Müllwasserkanal Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Abwasserleitung Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Wasserleitung Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Schmutzwasserleitung Ø: nicht ZVG Ø: nicht ZVG |
| Material & Dimension | Schmutzwasserleitung Ø: nicht ZVG Ø: nicht ZVG |
| Darstellung der Regenwasserbeseitigung (Kanal) | |
| Material & Dimension | Regenwasserkanal Ø: ZVG Ø: ZVG |
| Material & Dimension | Regenwasserkanal Ø: nicht ZVG Ø: nicht ZVG |
| Material & Dimension | Regenwasserkanal Ø: nicht ZVG Ø: nicht ZVG |
| Darstellung von Gewässern | |
| Material & Dimension | Gewässer Ø: nicht ZVG Ø: nicht ZVG |
| Darstellung von Ingenieurischen Leitungen | |
| Material & Dimension | andere Leitungen (z.B. Gas, Fernwärme) |
| Darstellung von Kabeln | |
| Material & Dimension | Strom- und Informationskabel |
| Material & Dimension | Leitungskabel |
| Material & Dimension | Urheerleitungskabel |
| sonstige Kartendarstellungen | |
| | Gebäude mit Hauptnummer |
| | Grundstück mit Hauptkennnummer |
| | E = Eigenbrunnen |
| | B = Brunnen |

20 m
11.02.2015
Maßstab 1:1000

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gum.de

Dassow, B-Plan 34 KITA-Neubau

Bestandsplan Abwasser und Gewässer

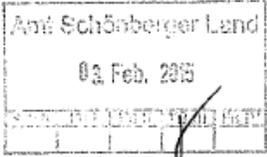
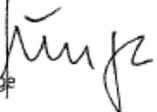


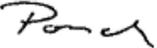
| Darstellung der Wasserversorgung | |
|--|-------------------------------|
| Material & Dimension | Trinkwasserversorgung/Leitung |
| Material & Dimension | Trinkwasserzuleitung |
| Material & Dimension | Regenwasserleitung |
| Material & Dimension | Brauchwasserleitung |
| Material & Dimension | Wasserleitung |
| Material & Dimension | Wärmeleitung |
| Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung | |
| Material & Dimension | Schmutzwasserkanal |
| Material & Dimension | Mischwasserkanal |
| Material & Dimension | Abwasserentladung |
| Material & Dimension | Vakuumentladung |
| Material & Dimension | Schmutzwasserleitung |
| Material & Dimension | Schmutzwasserleitung |
| Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen) | |
| Material & Dimension | Regenwasserkanal |
| Material & Dimension | Regenwasserkanal |
| Material & Dimension | Regenwasserkanal |
| Darstellung von Gewässern | |
| Material & Dimension | Gewässer |
| Darstellung von legensicheren Leitungen | |
| Material & Dimension | Strom- und Informationskabel |
| Material & Dimension | Leitungskabel |
| Material & Dimension | Dichtverleitetkabel |
| sonstige Kartendarstellungen | |
| Material & Dimension | Gebäude mit Hausnummer |
| Material & Dimension | Punktweise Grundstücke |
| E = | Stegbreite |
| B = | Breite |

30 m
11.02.2015
Maßstab 1:1250

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|--------------------------------|
| |  <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>50Hertz 15, 10</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb</p> <p>Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 27.01.2015</p> <p>Unsere Zeichen Fr 20150055-0</p> <p>Anspruchspartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2088</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sybra.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 61.27</p> <p>Ihre Nachricht vom 21.01.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni</p> <p>Geschäftsführer Boris Schuch, Vorsitz Udo Giegerich Dr. Frank Gollatz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amlagenort Charlottenburg HRB 64446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE76 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USt-Id.-Nr. DE813473551</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>i. A. David i. A. Friedrich Friedrich</p> | <p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass Belange nicht berührt sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

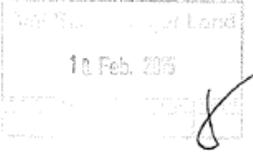
| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|---|--------------------------------|
| | <div style="text-align: right;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23547 Lübeck</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">Ihr Ansprechpartner: Petra Junge petra.junge@netz-luebeck</p> <p style="text-align: right;">Telefon: 0451 888-2351 Telefax: 0451 888-322351 Mobil: 0163 369 3680</p> <p style="text-align: right;">02. Februar 2015 Unsere Zeichen:</p> <p style="text-align: right;">Ihre Nachricht vom: 21.01.2015 Ihre Zeichen: Aktenzeichen:</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezug nehmend auf den Begründungstext, Punkt 14.5 Gasversorgung, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung an unseren Bereich 8430 Netzanschlussbüro, gern auch per Email (netzanschluss@netz-luebeck.de), sofern ihrerseits eine Versorgung mit Gas geplant ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Netz Lübeck GmbH 8833 Zentrale Planungsdienste</p> <p>i. A.  Junge</p> <p>i. A.  Wilms</p> <p>Kopie 8430 Netzanschluss</p> | <p>zu 1. Der Hinweis ist im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>Im Auftrag der   </p> <p>GDMcom mbH Maximilianstr. 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ansprechpartnerin: Ute Hiller</p> <p>Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27 21.01.2015 Unser Zeichen: GEN / HI 01980/15/00</p> <p>04.02.2015</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p><i>Setzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)</i> Unsere Registriernummer: 01980/15/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auffage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung</p> | <p>zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Hinweis auf die Bevollmächtigung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Einwände werden nicht hervorgebracht.</p> <p>zu 4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt nach den Vorgaben des BauGB. Da bislang im vorliegenden Planverfahren eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte, wird dann eine Beteiligung mit dem Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p> <p>zu 5. Weitere Betreiber sind am Planverfahren beteiligt.</p> <p>zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|--|
| | <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p>  <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin</p> <p>Ihr Schreiben: 21.01.2015 Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Behnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-2-NWM/Dassow, Stadt-34-01 (Bitte immer angeben!)</p> <p>Schwerin, den 04.02.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehem. Schwimmbad), hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM</p> <p>gez. Dr. Dettlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p>Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> | <p>zu 1. Bau- und Kunstdenkmale sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 2. Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt. Die Hinweise sind im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen; die Hinweise im Text-Teil B ebenso.</p> <p>zu 3. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nach den Vorgaben des BauGB.</p> | <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> |

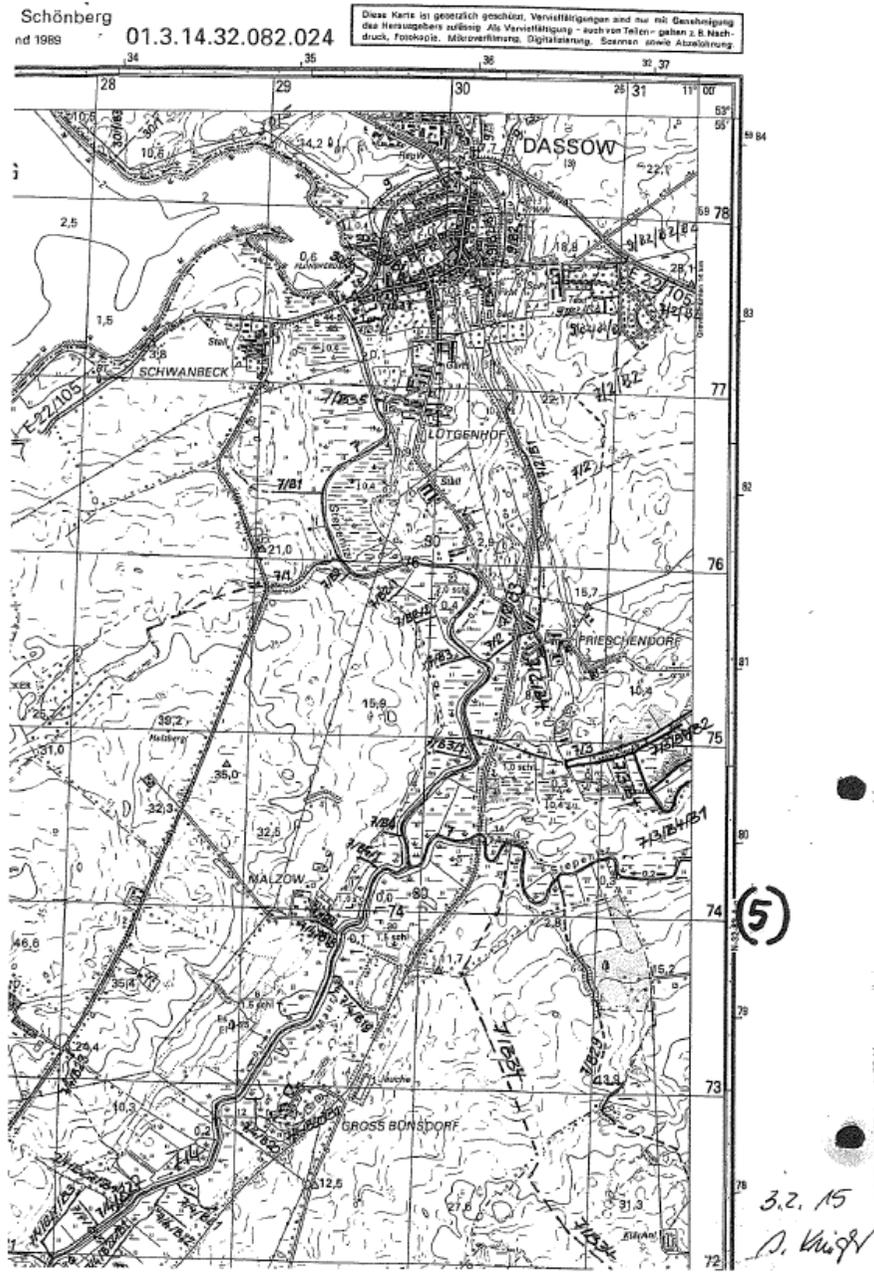
| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|--|
| | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23836 Gostorf</p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Postfach 1152 23921 Schönberg</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Bearbeitet von: Frau Handschak</p> <p>Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599-17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 11.02.2015</p> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;"><i>II. 14</i></p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr.34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung des B- Planes Nr. 34 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrerung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der Satzung über den B- Plan Nr. 34 der Stadt Dassow wird von Seiten des Forstamtes unter Beachtung folgenden Hinweises zugestimmt:</p> <p><u>Hinweis:</u> Bitte Korrektur der Aussage unter P. 3.2 – Begrenzung westlich nicht durch Wasserfläche sondern Wald</p> <div style="position: absolute; right: 0; top: 50%; transform: translateY(-50%); font-size: 2em;"> ① ② ③ </div> | <p>zu 1. Die allgemeinen Hinweise zum Wald werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Stadt Dassow nimmt die Zustimmung zur vorgelegten Bauleitplanung zur Kenntnis. Es fanden bereits Abstimmungstermine mit dem Forstamt Grevesmühlen und der Landesforst vor Ort statt. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sind bereits in der Begründung, welche zur Stellungnahme vorlag, dargelegt worden.</p> <p>zu 3. Im Westen grenzt der Geltungsbereich sowohl an ein Gewässer als auch an Wald. Die Formulierung in der Begründung ist zu korrigieren.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|----------------------------|
| | <p>Begründung: Bei dem gemeinsamen Ortstermin am 19. November 2014 wurde festgestellt, dass sich im nördlichen bzw. westlichen Teil des B- Planes Waldflächen befinden. Die beim Ortstermin festgelegten Maßnahmen zur weiteren Behandlung dieser Waldflächen sind in die Begründung zur Satzung eingearbeitet worden, so dass es von Seiten der Forstbehörde keine Einwände gegen die genannte Satzung gibt. Wie dargelegt, erfolgen weitere konkrete Festsetzungen im Verlauf des Planverfahrens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>P. V. Handwritten Signature</i> i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> | <p>zu 4. Mit der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen erfolgt eine konkrete Formulierung der Festsetzungen, somit auch der Festsetzung in Bezug auf die Waldflächen. Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes werden die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen.</p> | <p>Zu berücksichtigen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|---|
| | <p style="text-align: right;">II 17</p> <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin</p> <p> 25 Mecklenburg Vorpommern </p> <p><small>Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4</small></p> <p><small>Bearbeitet von: Herrn Lutz Michaelis Telefon: 0395 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-06-21.01/2015 lutz.michaelis@bbi-mv.de</small></p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p></p> <p><small>Schwerin, 05.02.2015</small></p> <p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zw. Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehem. Schwimmbad)</p> <p>Ihr Schreiben vom 21.01.2015 mit Anlagen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. ①</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. ② Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin</p> | <p>zu 1. Es werden vom BBL weder Bedenken noch Anregungen hervorgebracht. Somit geht die Stadt Dassow davon aus, dass Belange nicht berührt sind.</p> <p>zu 2. Die aus Sicht der Stadt Dassow erforderlichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden am Planverfahren beteiligt. Weitergehende Beteiligungen darüber hinaus werden durch die Stadt Dassow nicht vorgenommen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|---|
| | <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Ihre Zeichen: 61.27 Ihre Nachricht vom: 23.01.2015 Unsere Zeichen: AK Grevesmühlen, den: 03.02.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) gemäß § 13a BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung der o. g. Satzung äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im unmittelbaren Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV. Die Vorflut bildet der Graben 7/2/B1, welcher sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet.</p> <p>Als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung weisen wir jedoch darauf hin, dass die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung in Abstimmung mit dem WBV gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.</p> <p>Zur Entwässerung kann durch den WBV erst eine detaillierte Stellungnahme bei weiterer Beteiligung an der Planung erarbeitet werden.</p> <p>In der Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht sind, Rohrleitungen durch unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p>Verteiler Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p>Anlage topographische Karte 1:25000</p> | <p>zu 1. Der Wasser- und Bodenverband äußert zur vorgelegten Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>zu 2. Der Graben 7/2/B1 liegt südlich vom Plangebiet, südlich der Veranstaltungsfläche.</p> <p>zu 3. Die Hinweise zur Nutzung von Gewässern II. Ordnung sind zu beachten.</p> <p>zu 4. Die Niederschlagswasserableitung ist zu regeln.</p> <p>zu 5. Der Bestand ist zu beachten. Wie zuvor aufgeführt, befindet sich das Gewässer II. Ordnung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34.</p> <p>zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)



| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|---|
| | <p>Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 03. 02. 2015 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr.34 der Stadt Dassow für eine Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße Frühzeitige Beteiligung Akz : 61.17</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Ihre Unterlagen zum o.g. Vorhaben haben dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Da es sich um ein innerörtliches Vorhaben handelt, sind jagdliche Interessen nicht betroffen. Da es sich um eine frühzeitige Beteiligung handelt, empfehlen wir Ihnen als größter anerkannter Naturschutzverband, die anliegend einzuplanenden Waldflächen sollten Kita - gerecht möglichst naturbelassen bleiben, um den Kindern schon frühzeitig ein Gefühl für Natur zu vermitteln.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> | <p>zu 1. Belange und Anregungen aus jagdlicher Sicht werden nicht hervorgebracht.</p> <p>zu 2. Die angrenzenden Waldflächen werden mit dem Forstamt abgestimmt und als solche festgesetzt.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|---|--------------------------------|
| | <p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><small>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gägelow, Pläschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</small></p> <p style="text-align: center;">Für die Gemeinde Roggenstorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</small></p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">10. Feb. 2015</p> </div> </div> <div style="width: 45%;"> <p><small>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723185 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktienzeichen: 8004/mat</small></p> <p style="text-align: right;"><small>Datum: 29.01.2015</small></p> </div> </div> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) gemäß § 13a BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung (Stand: 16.12.2014)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Dassow. Wahzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> L. Prähler Leiter Bauamt</p> | <p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|---|--------------------------------|
| | <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p>Zugleich Verwaltungsverbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bemstorf, Gägelow, Püschow, Roggenstorf, Rölling, Stepenitztal, Teetorf-Steinfurt, Upani, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal</p>  <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23938 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Geschäftsbereich: Bauamt <i>III.4</i> Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Mateschke Durchwahl: 03881-723166 E-Mail-Adresse: g.mateschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat</p> <p><i>[Handwritten signature]</i></p> <p>Datum: 27.01.2015</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendclub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) gemäß § 13a BauGB</p> <p>hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung (Stand: 16.12.2014)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Dassow. Wahrgzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt. ①</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>L. Prähler Leiter Bauamt</p> | <p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

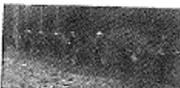
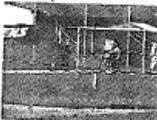
| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|--|--------------------------------|
| | <p>eMail</p> <hr/> <p>Betreff: Stadt Dassow: Bebauungsplan Nr. 34; Beteiligung nach § 4 (1), 2 (2) BauGB 30.01.2015 13:29:54 An: "g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de" <g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de> Von: Rasmus.vonZamory@luebeck.de Priorität: Normal Anhänge: 0 III.6</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Hansestadt Lübeck hat gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. ①</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Rasmus von Zamory</p> <p>---</p> <p>Hansestadt Lübeck Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - Stabsstelle Stadtentwicklung - Mühlendamm 12, 23552 Lübeck</p> <p>fon 0451/ 122 - 6125 fax 0451 / 122 - 6190 rasmus.vonzamory@luebeck.de</p> <p>http://www.stadtentwicklung.luebeck.de http://www.luebeck.de</p> | <p>zu 1. Die Stadt Dassow nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|--------------------------------|
| | <p>Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)</p> <hr/> <p>Von: Planungsbüro Mahnel Gesendet: Mittwoch, 18. Februar 2015 13:24 An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) Betreff: WG: Re-3: B-Plan 34 Kita Dassow am ehem. Schwimmbad STGN-Hochbauplaner</p> <p>Und Stellungnahmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>R. Mahnel Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 - 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 - 50</p> <p>Von: Gesa Kortas-Holzerland [mailto:g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de] Gesendet: Mittwoch, 18. Februar 2015 11:37 An: Planungsbüro Mahnel (K.Hoot) Betreff: Fw: Re-3: B-Plan 34 Kita Dassow am ehem. Schwimmbad STGN-Hochbauplaner</p> <p>MEG Kortas-Holzerland</p> <p>Original Message processed by david@</p> <p>AW: Re-2: B-Plan 34 Kita Dassow am ehem. Schwimmbad (18-Feb-2015 11:35)</p> <p>From: IB Hanft & Kautzky - Anke Lindig To: 'Gesa Kortas-Holzerland'</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>ich habe den B-Plan Vorentwurf nochmals gelesen. Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Anke Lindig</p> <p>Ingenieurbüro Hanft & Kautzky GmbH Wismarsche Str. 33 19205 Gadebusch Tel.: 03886/21100-0; Fax: 03886/21100-18 eMail: lindig@hanft-kautzky.de</p> <p>Geschäftsführer: Dietmar Kautzky, Christian Kautzky, Anke Lindig Sitz der Gesellschaft: Gadebusch HRB: 9793 - AG Schwerin</p> | <p>zu 1. Die Planungsabsichten im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 wurden mit dem beauftragten Hochbauplaner, Ingenieurbüro Hanft & Kautzky GmbH abgestimmt. Einwände wurden nicht vorgetragen. Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> |

| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|---|---|---|
| | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="89 335 403 478"> <p>OSTSEE Lübecker Straße 62 - 23942 Dassow</p> <p>per Einschreiben Amt Schönberger Land Fachbereich IV Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="380 303 582 510"> <p><i>OB von alper mail C. 14</i></p> </div> <div data-bbox="716 231 918 494"> <p>OSTSEE BALTIC SEA</p> <p>IV.2</p> <p>Seite 1/2 08.01.2015 Christian Jäger 038826-88121 038826-88122</p> <p>Datum Ihr Ansprechpartner Telefon Fax</p> </div> </div> <p>Bebauungsplan Nr. 34 Errichtung einer Kindertagesstätte in Dassow (Grevesmühlener Straße) Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 34 möchte ich mich wie folgt äußern:</p> <p>Das betroffene Plangebiet zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad) wurde mir als Veranstalter des Ostsee-Rock-Festivals „Baltic Hell“ als zusätzliche Veranstaltungsfläche von der Stadt Dassow angeboten und eine temporäre Nutzung zu gesichert. Bereits 2015 sollte die Fläche, auf der sich heute eine Freizeitanlage befindet, für die Veranstaltung am letzten Augustwochenende genutzt werden. Bereits 2013 diente die Fläche auf Anweisung des Landkreises als „Fluchtfläche“. Eine mögliche Bebauung dieser Fläche widerspricht den Aussagen der Stadt und des Landkreises. Die Veranstaltung wäre nicht wie vereinbart, durchführbar. Die durch den Landkreis bewilligten Fördergelder wären verbrannt, weil die Veranstaltung dort nicht mehr stattfinden kann.</p> <p>Das Veranstaltungsgelände wäre durch die Bebauung des benachbarten Grundstückes nur noch eingeschränkt für Veranstaltungen geeignet. Die in den letzten Jahren vorgenommenen städtischen Investitionen in neue Stromanlagen speziell für Veranstaltungen wären teilweise sinnlos gewesen.</p> <p>Das Plangebiet ist heute mit einer Jugend- und Freizeitanlage (Basketballkorbanlage, Bolzplatz, Tischtennisplatten, Volleyballfeld und Radbahn) bebaut. Die Anlage ist erst wenige Jahre alt und wurde mit öffentlichen Geldern finanziert. Durch den geplanten Abriss der neuwertigen Anlage (Eröffnung 2009) würde kommunales Eigentum zerstört, investierte Steuergelder wären verschwendet.</p> <p>Die im Rahmen der geplanten Bebauung und des erforderlichen Abrisses der Jugend- und Freizeitanlage zugesicherte Schaffung einer neuen Jugend- und Freizeitanlage verursacht weitere nicht benannte Kosten. Wer diese trägt und wo die „Ersatzanlage“ entstehen soll, bleibt bislang unklar, ist aber laut Bericht der Lübecker Nachrichten vom 12.12.14 Planungsziel und Voraussetzung für die Errichtung der Kindertagesstätte. Im Bebauungsplan Nr. 34 wird dieses zweite Planungsziel nicht benannt. Die Öffentlichkeit wird nicht ausreichend informiert bzw. getäuscht.</p> | <p>zu 1. In Bezug auf die Durchführung des vorgenannten Rock-Festivals liegt der Stadt Dassow eine Anfrage des Veranstalters vor. Diese Anfrage wurde aber von der Stadt Dassow noch nicht positiv beschieden. Von der Durchführung der Veranstaltung kann der Veranstalter ohnehin erst ausgehen, wenn die Stadt Dassow ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hätte und entsprechende Regelungen vereinbart wären. Dies ist bislang nicht erfolgt.</p> <p>zu 2. Das Veranstaltungsgebäude ist weiterhin nutzbar; eine Einbeziehung der derzeitigen Sport- und Freizeitanlage und geplanten Kita in die Veranstaltungsfläche ist vorgesehen.</p> <p>zu 3. Die Fläche ist derzeit mit Sport- und Freizeitanlagen bebaut. Die Stadt benötigt dringend eine Kindertagesstätte. Hierzu hat die Stadt verschiedene Standorte geprüft. Der Standort hier hat sich jedoch als am günstigsten erwiesen, so dass der Errichtung einer Kita hier Priorität eingeräumt wird. Die Absicherung der Versorgung mit Kita-Plätzen in der Stadt Dassow liegt im öffentlichen Interesse.</p> <p>zu 4. Für die Sport- und Freizeitanlage soll ein geeigneter Ersatzstandort an anderer Stelle im Stadtgebiet gefunden werden. Der Stadt Dassow ist bewusst, dass dies mit Kosten verbunden ist. Entsprechende Regelungen erfolgen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 34 durch die Stadt Dassow. Auf die Problematik eines Ersatzstandortes wird in der Begründung verwiesen. Die Stadt setzt sich damit auseinander. Den Vorwurf, die Öffentlichkeit nicht ausreichend zu informieren oder gar zu täuschen, weist die Stadt Dassow ausdrücklich, vehement und begründet von sich.</p> | <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

Anlage 1 zum Beschluss 2015-_____ - Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)

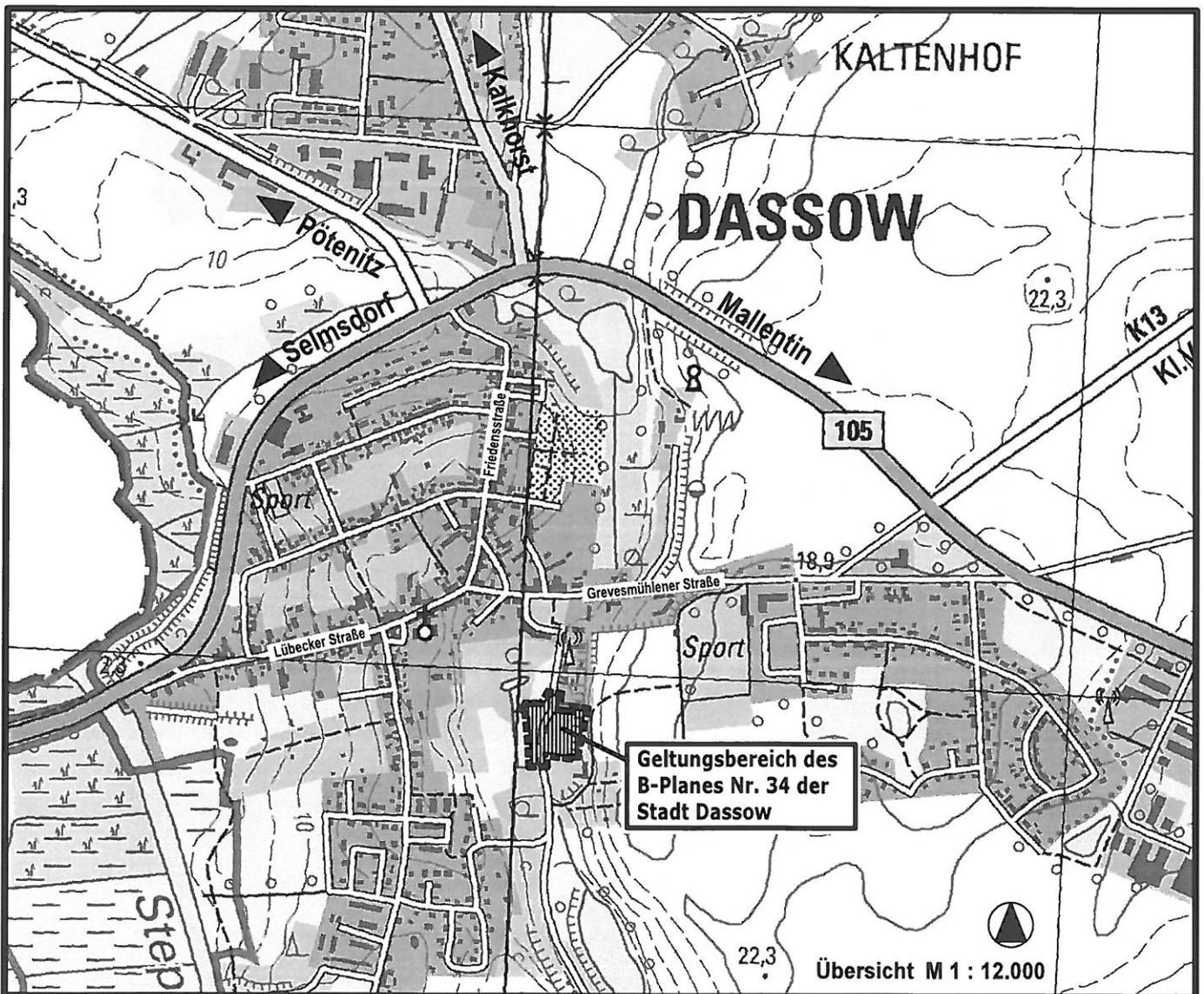
| lfd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|--|---|
| | <p>Die Planung ist insgesamt unausgereift. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das benachbarte Veranstaltungsgelände werden nicht berücksichtigt. Der erforderlichen Abriss und der Ersatzbau einer Jugend- und Freizeitanlage verursachen erhebliche Kosten, die an anderen Standorten nicht anfallen würden.</p> <p>In der Stadt Dassow gibt es zahlreiche freie Grundstücke und leerstehende Gebäude, die für den Neubau einer Kindertagesstätte oder die Unterbringung der Kinder geeignet wären. Selbst der Kauf oder die Miete/Pacht eines freien Grundstückes oder Gebäudes dürfte wirtschaftlicher sein, als die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 34. Vorab sollten deshalb auch alternative Standorte und Unterbringungsmöglichkeiten geprüft und öffentlich vorgestellt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen aus Dassow</p>  <p>Christian Jäger OSTSEE BALTIC SEA</p> <p>Kopie an: Bund der Steuerzahler</p> <p>BALTIC HELL Ostsee-Rock-Festival 2015 Info & Tickets Hellline 038826-88121 www.baltic-hell.com</p> | <p>zu 5. Die Planung wird im Laufe des Aufstellungsverfahrens konkretisiert. Die Auswirkungen der Planung werden in der Begründung dargelegt. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> <p>zu 6. Die Stadt Dassow hat sich bereits mit Alternativstandorten für den geplanten Kita-Neubau beschäftigt. Die Begründung ist zu ergänzen.</p> | <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

| Ifd. Nr. | Stellungnahme von/vom | Behandlung der Stellungnahmen | Entscheidung/Beschluss |
|----------|--|---|--------------------------------------|
| | <p style="text-align: right;">IV.3</p> <p>Schriftliche Äußerung zum Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow- Errichtung einer KITA.</p> <p>Ich kann es leider nicht verstehen, dass auf dem Gelände des ehemaligen Schwimmbades, wo es jetzt einen Platz (den wertvollsten und einzigen) für die Jugendlichen der Stadt Dassow gibt mit Skaterbahn (Bitumen Rundkurs- nutzen wir auch zum Radtraining, ist für uns eine kleine Radrennbahn) einer Dirt Bike Strecke für BMX und Mountainbiker, einen Kleinfeldfußballplatz, einen Basketball Platz (Bitumen), einen Beach Volleyballplatz, Tischtennistische (Beton) und Bänke. Die Errichtung hat einmal viele 1000,- € gekostet und befindet sich ideal am Rande der Stadt, neben dem Jugendclub und den Räumlichkeiten des Radsport SV Dassow 24 und RST Dassow (von denen dieses Areal zum Training und sogar für bundesoffene Wettkämpfe genutzt wird- was es in Zukunft dann nicht mehr geben kann). Für die Kleinkinder, für die jetzt im Rosengarten ein Spielplatz errichtet wird (nicht weit entfernt von dem genannten Gelände), das, die nächste Station ist, wo sie sich anschließend im höherem Alter aufhalten und ihre Freizeit sinnvoll verbringen können. Mit der Vernichtung dieser Anlage neben dem Jugendclub fügt man direkt dem Jugendclub einen großen Schaden zu (der Zulauf wird viel geringer sein) und man nimmt den Jugendlichen der Stadt ihre einzige Möglichkeit sich vielseitig in sicherer Umgebung zu spielen oder sich sportlich zu betätigen, abgesehen vom Sportverein. Hauptanliegen einer Stadt ist es doch sich um ihre Bürger, insbesondere um den Nachwuchs zu kümmern und nicht dem Nachwuchs die Grundlage zu entziehen, sich in ihrer Stadt wohl zu fühlen und Freiräume für sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu nehmen. Gibt es diese Freiräume nicht, treiben sich unsere Jugendlichen an Orten in der Stadt herum, wo es nicht gewünscht ist und sind aktiv auf Gebieten die nicht unseren Vorstellungen entsprechen. Für die jüngsten Radsportler, die oft im Training dieses Gelände nutzen (der Radsport hat unsere Stadt über Ländergrenzen bekannt gemacht) heißt es dann nur auf öffentlichen Straßen zu trainieren, wo die Gefahr des Straßenverkehrs lauert. Bei der finanziellen Situation unserer Stadt kann ich es mir leider nicht vorstellen, dass in naher Zukunft ein Ausgleichplatz geschaffen werden kann. Es ist seitens der Kommune unverantwortlich den Kindern und Jugendlichen diesen ständig von ihnen benutzten Platz zu nehmen. Man kann sich doch nicht um Kinder in KITAS kümmern und gleichzeitig den älteren Heranwachsenden in unserer Stadt einen großen Teil der Lebensqualität in unserer Stadt nehmen. Mit dem genannten Platz, dem Jugendclub und dem Festplatz mit Freilichtbühne hat unsere Stadt so etwas wie ein kleines Freizeitzentrum, darum können uns andere Kommunen beneiden. Mit dem Bau einer KITA auf diesem Gelände zerstört man es zum größten Teil. Ich finde es äußerst absurd, wenn man dieses Vorhaben genehmigt.</p> <p>Auf den Fotos Wettkampf Cross Lauf der Jüngsten Radsportler beim Deutschlandcup, sowie der älteren Radsportler. Links oben: Cross Training Nachwuchs SV Dassow 24, Strecke verläuft zwischen dem Beachvolleyballplatz und der Dirt Bike strecke, daneben der Rundkurs aus Bitumen.</p> <p>Dassow den 18.01.15  Erwin ... Vorstandsmitglied und Abteilungsleiter Radsport SV Dassow 24</p>       | <p>zu 1. Die Absicherung der Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten in der Stadt Dassow liegt in öffentlichem Interesse. Natürlich liegt der Stadt Dassow auch die Möglichkeit für sinnvolle Freizeitbeschäftigungen der Jugendlichen am Herzen. Die geplante Kita wird dringend benötigt. Die Stadt hat in Frage kommende Standorte betrachtet; im Ergebnis soll die geplante Kita am Standort des ehemaligen Schwimmbades entstehen. Damit einhergehend soll eine Umverlegung der Sport- und Freizeitanlagen erfolgen. Alternativstandorte werden geprüft – insbesondere Flächen des MSC Dassow und Flächen am Sportplatz. Kleinere Anlagen, wie die Tischtennisplatte und die Basketballfläche sollen weiterhin am Jugendclub ihren Standort haben.</p> | <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> |

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 DER STADT DASSOW

ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE
AN DER GREVESMÜHLENER STRAÙE ZWISCHEN JUGENDKLUB
UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHEMALIGES SCHWIMMBAD)
IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

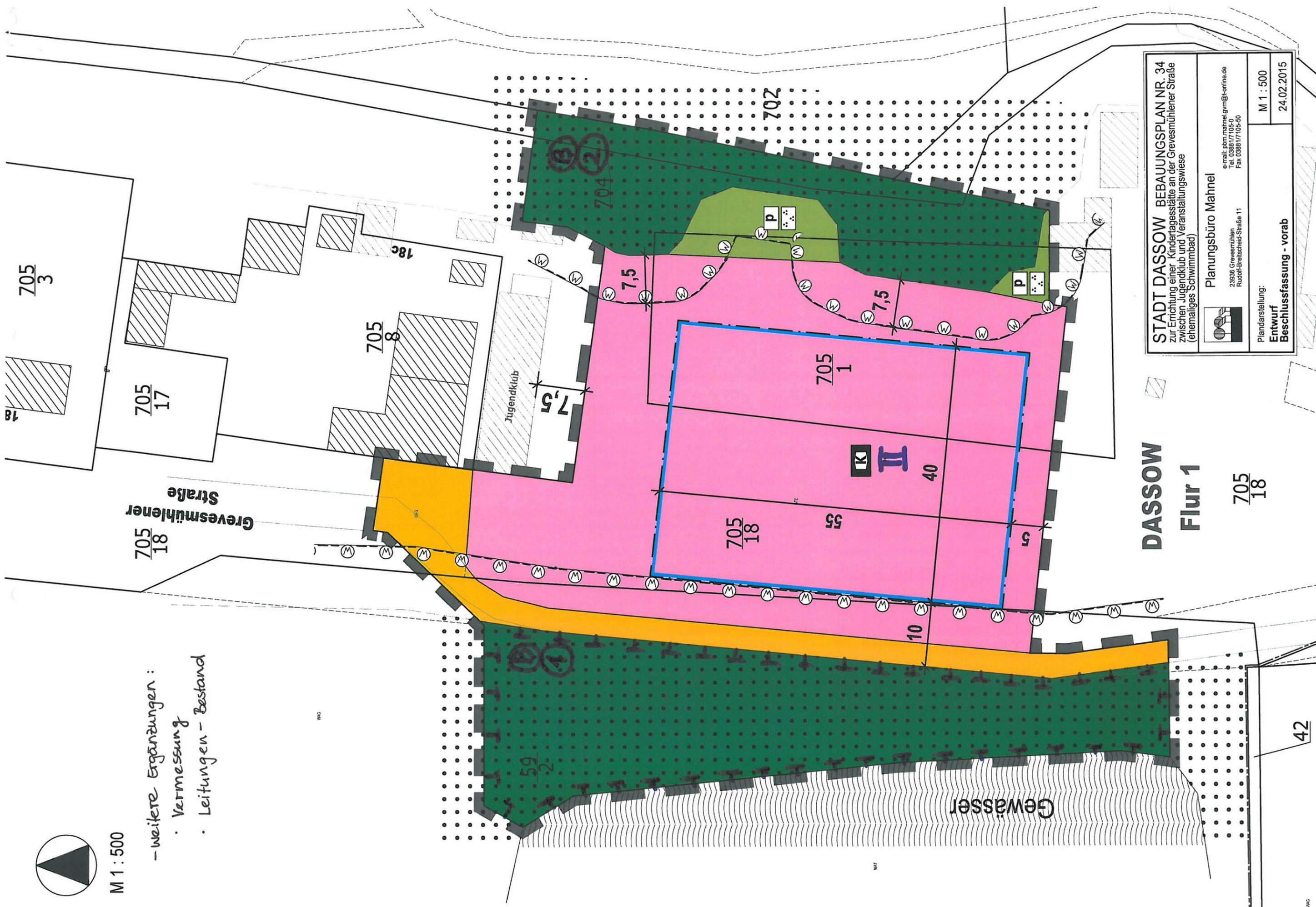
Planungsstand: 11. März 2015

**VORAB
ENTWURF BESCHLUSSVORLAGE**



M 1 : 500

- weitere Ergänzungen :
- Vermessung
- Leitungen - Bestand



DASSOW
Flur 1

705/18

42

STADT DASSOW BEBAUUNGSPLAN NR. 34
zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße
zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese
(ehemaliges Schwimmbad)

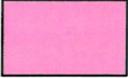
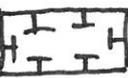
Planungsbüro Mahnel
e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
Tel. 03861/7105-0
Fax 03861/7105-50
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

Planarstellung:
Entwurf
Beschlussfassung - vorab

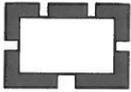
M 1 : 500
24.02.2015

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlagen |
|---|--|--|
|  | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN Baugrenze | Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO |
|  | FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Flächen für den Gemeinbedarf | Par. 9 (1) 5 BauGB |
|  | Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" | |
|  | VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche | Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB |
|  | Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
|  | GRÜNFLÄCHEN Grünfläche | Par. 9 (1) 15 BauGB |
|  | private Grünfläche | |
|  | Parkanlage | |
|  | FLÄCHEN FÜR WALD Fläche für Wald | Par. 9 (1) 18 BauGB Par. 9 (6) BauGB i.V.m. LWaldG M-V |
|  | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft | Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB i.V.m. § 20 NatSchG M-V |
|  | gesetzlich geschütztes Biotop hier: NWM 02082 / Feuchtgebüsch am Freibad Jassow | |
|  | gesetzlich geschütztes Biotop hier: NWM 02085 / Gebüsch, Strauchgruppe | |
|  | MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | Par. 9(1)1 BauGB Par. 16, 20 BauNVO |

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung
des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Dassow Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

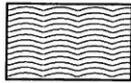


Bemaßung in Metern



Waldabstand

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Wasserfläche, Gewässer

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.12.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Amtsblatt" am erfolgt.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen soll. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt während der Dienstzeiten in der Zeit vom 06.01.2015 bis zum 20.01.2015 unterrichten und äußern kann.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im "Amtsblatt" am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Dassow, den
(Siegel)
Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

....., den.....
(Stempel)
Unterschrift

9. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen am als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen wird hiermit am ausgefertigt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

12. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im "Amtsblatt" am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Dassow, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT DASSOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34

**ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AN DER GREVESMÜHLENER STRASSE ZWISCHEN JUGENDKLUB UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHMALIGES SCHWIMMBAD)
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 13A BAUGB UND § 86 LBauO M-V**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dassow am folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

TEIL B – TEXT

DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 DER STADT DASSOW ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE AN DER GREVESMÜHLENER STRAÙE ZWISCHEN JUGENDKLUB UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHMALIGES SCHWIMMBAD) GEMÄÙ § 13a BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist nur eine offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

3. NEBENANLAGEN, GARGAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen sind auch auÙerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei gelten die §§ 14 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 5 BauNVO. Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf unzulässig.

4. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF "KINDERTAGESSTÄTTE" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für eine Kindertagesstätte.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind zulässig:

- Räume für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort, inklusive zugehöriger Nebenräume und Anlagen (z.B. Küchen, Abstell- und Sanitarräume),
- Räume für die Verwaltung der Kindertagesstätte,
- Räume für Gruppenarbeiten, Werkräume, u.ä..

Auf der Freifläche sind im Rahmen dieser Zweckbestimmung zulässig:

- Spieleinrichtungen/ Spielplätze,
- Stellplätze,
- Nebengebäude.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" ist auch eine Nutzung der Freiflächen durch den benachbarten Jugendklub zulässig.

II. GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind parkartig zu entwickeln. Elemente zur Gartengestaltung sind zulässig. Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist durch Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass eine Bewaldung der Flächen ausgeschlossen ist.

2. FLÄCHEN FÜR WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. LWaldG M-V)

2.1 Innerhalb der im westlichen Plangebiet festgesetzten Fläche für den Wald darf eine Aufwuchshöhe der Gehölze von 10 m nicht überschritten werden. Dies ist durch geeignete Pflegemaßnahmen sowie Bewirtschaftung dauerhaft zu sichern.

2.2 Innerhalb der im östlichen Plangebiet festgesetzten Fläche für den Wald darf eine Aufwuchshöhe der Gehölze von 7,50 m nicht überschritten werden. Dies ist durch geeignete Pflegemaßnahmen sowie Bewirtschaftung dauerhaft zu sichern.

3. WALDABSTAND (§ 9 (6) BauGB i.V.m. LWaldG M-V)

Innerhalb des festgesetzten Waldabstandes (W) sind gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V nur die Errichtung baulicher Anlagen, die nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie Flächenbefestigungen zulässig.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. BAU- UND KUNSTDENKMALE, BODENDENKMALE

Durch das Vorhaben sind keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

2. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. ATLASTEN BZW. ATLASTENVERDACHTSFLÄCHEN/ VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Erkenntnisse über Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand für das Plangebiet nicht vor. Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen übernommen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädlichen Bodenveränderungen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä. sind der Landrätin des Landkreises als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für Altlasten, altlastverdächtige Flächen bzw. schädliche Bodenveränderungen, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen und ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

4. GEWÄSSERSCHUTZ

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 20 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen im Bereich der Trinkwasserschutzzone ist verboten, sofern nicht die RiStWag (Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten) beachtet wird (WSGVO Dassow-Prieschendorf).

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

5. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Dassow-Prieschendorf (Nr.: MV_WSG_2031_04, Beschluss vom 08.05.2013).

Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) Dassow-Prieschendorf ist zu beachten.

Es ist daher die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Es sind bei allen Baumaßnahmen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu beachten und durchzuführen.

- Die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird durch die Stadt Dassow nicht vorgenommen. -

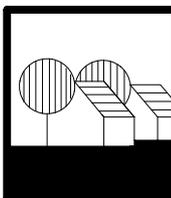
BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34

DER STADT DASSOW

ZUR ERRICHTUNG EINER KINDERTAGESSTÄTTE
AN DER GREVESMÜHLENER STRASSE ZWISCHEN JUGENDKLUB
UND VERANSTALTUNGSWIESE (EHEMALIGES SCHWIMMBAD)
IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Dezember 2014

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow zur Errichtung einer Kindertagesstätte an der Grevesmühlener Straße zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese (ehemaliges Schwimmbad)

| INHALTSVERZEICHNIS | SEITE |
|--|-----------|
| Teil 1 | 1 |
| Städtebaulicher Teil | 1 |
| 1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt Dassow | 1 |
| 2. Planungsanlass | 2 |
| 3. Allgemeines | 3 |
| 3.1 Lage des Plangebietes | 3 |
| 3.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches | 3 |
| 3.3 Kartengrundlage | 4 |
| 3.4 Bestandteile des Bebauungsplanes | 4 |
| 3.5 Rechtsgrundlagen | 4 |
| 4. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes | 5 |
| 5. Verfahrensdurchführung | 5 |
| 6. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen | 7 |
| 6.1 Landesraumentwicklungsprogramm | 7 |
| 6.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm | 8 |
| 6.3 Flächennutzungsplan | 9 |
| 6.4 Landschaftsplan | 9 |
| 6.5 Schutzgebiete | 9 |
| 7. Städtebauliche Bestandsaufnahme | 10 |
| 7.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation | 10 |
| 7.2 Naturräumlicher Bestand | 11 |
| 8. Planungsziele | 11 |
| 8.1 Planungsziel | 11 |
| 8.2 Städtebauliches Konzept | 11 |
| 9. Inhalt des Bebauungsplanes | 12 |
| 9.1 Maß der baulichen Nutzung | 12 |
| 9.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen | 12 |
| 9.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen | 12 |

| | | |
|---------------|--|-----------|
| 9.4 | Fläche für den Gemeinbedarf | 12 |
| 9.5 | Verkehrsflächen | 13 |
| 9.6 | Flächen für Wald | 13 |
| 10. | Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen | 14 |
| 11. | Grünflächen | 14 |
| 12. | Immissions- und Klimaschutz | 14 |
| 13. | Verkehrliche Erschließung | 15 |
| 14. | Ver- und Entsorgung | 15 |
| 14.1 | Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung | 15 |
| 14.2 | Oberflächenwasserbeseitigung | 15 |
| 14.3 | Brandschutz/ Löschwasser | 15 |
| 14.4 | Energieversorgung | 16 |
| 14.5 | Gasversorgung | 16 |
| 14.6 | Telekommunikation | 16 |
| 14.7 | Abfallentsorgung | 16 |
| 15. | Flächenbilanz | 17 |
| 16. | Nachrichtliche Übernahmen | 17 |
| 17. | Hinweise | 17 |
| TEIL 2 | Ausfertigung | 18 |
| 1. | Beschluss über die Begründung | 18 |
| 2. | Arbeitsvermerke | 18 |

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt Dassow

Die Stadt Dassow gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg und gehört dem Amt Schönberger Land an.

Das Gebiet der Stadt Dassow liegt nordwestlich von Grevesmühlen (in etwa 15 km Entfernung) sowie nördlich von Schönberg (in etwa 10 km Entfernung) und erstreckt sich von der Ostseeküste (zwischen Priwall und Klützer Winkel) über die Ufer der Pötenitzer Wiek und des Dassower Sees bis zur Mündung der Maurine in die Stepenitz.

Zur Stadt Dassow gehören neben Dassow die Ortsteile Harkensee und Pötenitz, Barendorf, Benckendorf, Feldhusen, Flechtkrug, Groß Voigtshagen, Holm, Johannstorf, Kaltenhof, Klein Voigtshagen, Lütgenhof, Prieschendorf, Rosenhagen, Schwanbeck, Tankenhagen, Volkstorf, Wieschendorf, Wilmstorf. Die Stadt Dassow grenzt an die Gemeinde- bzw. Stadtgebiete folgender Städte und Gemeinden: Kalkhorst, Roggenstorf, Papenhusen, Schönberg und Lübeck (Travemünder Ortsteil Priwall).

Im Juni 2004 haben die ehemals selbständigen Gemeinden Pötenitz und Harkensee mit der Stadt Dassow fusioniert. Die Gemeindegebiete der ehemaligen Gemeinde Pötenitz und Harkensee gehören seitdem zum Gebiet der Stadt Dassow.

Der Ort Dassow wurde bereits 1219 erstmals als *Dartzowe* urkundlich erwähnt. Mitte des 12. Jh. entstand aus der slawischen Burg eine deutsche Burg mit einer Siedlung, welche günstig an der Straße von Lübeck nach Wismar lag.

Die Stadt Dassow hat insgesamt 4.028 Einwohner und umfasst eine Fläche von 6.653 ha (Stand: 31. Dezember 2011).

Die Stadt Dassow soll als Grundzentrum neben Lüdersdorf und Schönberg zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Grevesmühlen weiter ausgebaut werden. Durch die Lage an der Bundesstraße B105, die die o.g. Zentren miteinander verbindet, und im Schnittpunkt mit der Landesstraße L01, die von Dassow nach Klütz führt, ist Dassow sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Dassow liegt als Grundzentrum im Stadt-Umland-Raum Lübeck und im Grenzraum der Metropolregion Hamburg und soll somit im besonderen Maße Entwicklungsimpulse für die Wohnfunktion und für das Gewerbe aufnehmen.

Die Landschaftsvielfalt und die Lage unmittelbar an der Ostsee bieten für die Stadt Dassow beste natürliche Voraussetzungen für eine touristische Entwicklung. Der sich entwickelnde Fremdenverkehr in der Stadt Dassow sowie die gute verkehrliche Anbindung und die Nähe zum Raum Lübeck-Travemünde bzw. Ostholstein bringen eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauflächen und Fremdenverkehrsinfrastruktur mit sich.

2. Planungsanlass

Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Kindertagesbetreuung sind die Städte und Gemeinden zuständig. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes - hier M-V - zu berücksichtigen. Diese Regelungen werden auf Ebene der Städte und Gemeinden weiter konkretisiert und ergänzt (Satzungen).

Die vorhandenen Einrichtungen in der Stadt Dassow können den Bedarf derzeit und für den künftigen Planungshorizont regulär nicht decken. Derzeit wurden somit zusätzliche Kindertagesplätze im Rahmen einer sogenannten Überbelegung einzelner Einrichtungen geschaffen. Da jedoch auch künftig Bedarf in der Stadt Dassow absehbar ist, wurden unterschiedliche Überlegungen angestellt. Nachdem verschiedene Standorte in Betracht gezogen wurden, soll die notwendige Kindertagesstätte am Standort des ehemaligen Schwimmbades entstehen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

3. Allgemeines

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dassow an der Grevesmühlener Straße auf der Fläche des ehemaligen Schwimmbades zwischen Jugendklub und Veranstaltungswiese.



3.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Dassow und umfasst die Fläche des ehemaligen Schwimmbades, die angrenzende Verkehrsfläche sowie Teile der angrenzenden Waldflächen. Es wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch den Jugendklub,
- östlich: durch Waldflächen,
- südlich: durch die Veranstaltungsfläche,
- westlich: durch Gewässerflächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Da Regelungen zu den Waldbelangen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu treffen sind,

wurden die Waldflächen teilweise unter Berücksichtigung des Regelungsbedarfes in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist ca. 0,8 ha groß. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Dassow. Die westliche Teilfläche des Flurstücks 59/2, Flur 1, Gemarkung Dassow befindet sich im Eigentum der Ev.-luth. Kirche Dassow. Hier wird eine Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg zugunsten der Stadt Dassow, einen Fahrweg betreffend, vorgenommen. Diese Straße ist als öffentliche Straße bereits vorhanden. Eine weitere rechtliche Sicherung ist zwischen der Stadt Dassow und der Kirche während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes vorzunehmen.

3.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) mit Stand vom November 2014 verwendet. Die relevanten topografischen Gegebenheiten wurden aus dem Luftbild übernommen.

Im weiteren Aufstellungsverfahren wird ein Lage- und Höhenplan erstellt werden, welcher für den Entwurf als Kartengrundlage dienen wird.

3.4 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Dassow besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie
- der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird eine Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden - dem Stand des Aufstellungsverfahrens entsprechend - beigelegt.

Für die frühzeitige Beteiligung werden die Planungsabsichten in einem städtebaulichen Konzept dargelegt. Es wurde lediglich eine textliche Festsetzung für die Gemeinbedarfsfläche formuliert. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen werden als Entwurf im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

3.5 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes der Stadt Dassow liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

4. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte. Insbesondere sind die Belange der angrenzenden Waldflächen zu regeln. Weiterhin sind die derzeit im Geltungsbereich vorhandenen Spiel- und Sportanlagen umzuverlagern und ein geeigneter Standort an anderer Stelle im Stadtgebiet soll gefunden werden.

Die Absicherung der Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten in der Stadt Dassow liegt im öffentlichen Interesse.

Die Fläche, die für die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte genutzt werden soll, gehört zum Siedlungskörper und der Standort wird im Rahmen einer Nachnutzung beplant. Ein Ausufer in den Außenbereich erfolgt nicht. Die Fläche wird durch die angrenzenden Waldflächen sowie durch den Jugendklub und die Veranstaltungswiese begrenzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

5. Verfahrensdurchführung

Die Stadt Dassow führt das Aufstellungsverfahren in Anwendung des § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung durch.

Die Fläche gehört zum Siedlungskörper und der Standort wird im Rahmen einer Nachnutzung beplant. Ein Ausufer in den Außenbereich erfolgt nicht.

Der Bebauungsplan wird für die Wiedernutzbarmachung einer Fläche im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auf Grund der Größe des Plangebietes und den Ausnutzungskennziffern basierend auf dem städtebaulichen Konzept kann das Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB geführt werden. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund der geringen Größe der Fläche nicht erforderlich.

Die Stadt Dassow plant die Ausweisung und Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf zugunsten der Errichtung einer Kindertagesstätte für ca. 60 Kinder mit einer perspektivischen Erweiterungsmöglichkeit für insgesamt ca. 90 Kinder im Bereich des ehemaligen Freibades Dassow, dessen Flächen derzeit als Sport- und Freizeitanlagen genutzt werden.

Darüber hinaus wurden die angrenzenden Waldflächen teilweise in den Geltungsbereich unter Berücksichtigung der Forstbelange einbezogen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Es wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt. Außerdem werden die Waldflächen als solche nachrichtlich übernommen und in Randbereichen private Grünflächen festgesetzt.
- Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 0,8 ha. Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist, muss keine überschlägige Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden.
- Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Planvorhaben keine entscheidungserheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu erwarten sind, gelten als i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.
- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung - die also in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen - sind nicht aufgestellt. Aufgrund der Lage und Größe des Standortes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Folgende relevante Schutzgebiete sind zu benennen:
 - Das Naturschutzgebiet "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung" (Nr. 144) ist als verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000-Gebiete.
 - Naturschutzgebiet "Uferzone Dassower See".
 - Aufgrund der geplanten Nutzung und der Entfernung zu den Schutzgebieten bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/ Schutzzwecken der oben aufgeführten Schutzgebiete.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- Gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Biotope sind im Plangebiet bzw. im angrenzenden Bereich vorhanden, jedoch nicht in der Fläche für den Gemeinbedarf.
- Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes bekannt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird eine Aussage zum Vorhandensein von Bodendenkmalen erwartet.
- Die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Dieser wird im weiteren Planverfahren als Potenzialabschätzung erstellt.
- Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften abgesichert.
- Die Stadt Dassow geht davon aus, dass die Ver- und Entsorgung des Plangebietes als gesichert zu betrachten ist. Im Zuge des Planverfahrens wird geprüft, welche entsprechenden Maßnahmen darüber hinaus erforderlich sind.
- Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 34 wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Aufgrund der Darlegungen ist der Nachweis erbracht, dass das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 in der Zeit vom 06. Januar bis zum 20. Januar 2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält Gelegenheit zur Äußerung, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB vorgenommen wird.

Eine frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll erfolgen.

6. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

6.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2005 (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Für die Stadtgemeinde Dassow werden u.a. folgende Ziele benannt. Die Stadtgemeinde befindet sich

- im Randbereich des Ordnungsraumes Lübeck,
- im Mittelbereich des Mittelzentrums Grevesmühlen,

- im Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (im Norden des Stadtgebietes),
- im Vorbehaltsgebiet Tourismus,
- im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Die Stadt Dassow liegt am überregionalen Straßennetz, der Bundesstraße B105 zwischen Grevesmühlen und Lübeck.

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP) aus dem Jahr 2005 wird derzeit fortgeschrieben.

6.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 30. August 2011 ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP WM) aus dem Jahre 1996.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm enthält gemäß § 5 LPIG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden folgende Darstellungen für den Bereich der Stadt Dassow getroffen:

- Die Stadtgemeinde Dassow gehört zu den Umlandgemeinden des mecklenburgischen Teiles des Ordnungsraumes Lübeck.
- Die Stadtgemeinde Dassow ist ein Grundzentrum. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden.
- Die im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sollen im besonderen Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.
- Die Stadtgemeinde Dassow liegt innerhalb eines Tourismusraumes/ Tourismusedwicklungsraumes. In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden.
- Die Stadtgemeinde Dassow befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesen Räumen soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planung, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.
- Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken.
- Teile der Stadtgemeinde Dassow befinden sich im Vorbehaltsgebiet Trinkwasser, d.h. dass alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- Teile der Stadtgemeinde Dassow sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Dort sind den Funktionen Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen und Planungen

diesbezüglich bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

- Weitere Teile der Stadtgemeinde Dassow sind als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. In diesen Vorranggebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.
- Die Stadtgemeinde Dassow liegt an der überregionalen Straßenverbindung B105 zwischen Lübeck – Wismar.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wird am Aufstellungsverfahren des vorliegenden Bebauungsplanes beteiligt. Die raumordnerische Bewertung wird eingeholt.

6.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Dassow verfügt derzeit über einen wirksamen Teilflächennutzungsplan im Bereich der Ortslage Dassow.

Der Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow stellt in seiner wirksamen Fassung derzeit in dem von der Planung betroffenen Bereich ein sonstiges Sondergebiet "Sport und Freizeit" gemäß § 11 BauNVO dar.

Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit ist der Teilflächennutzungsplan für den südlichen Teil der Stadt Dassow im Wege der Berichtigung zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes anzupassen.

6.4 Landschaftsplan

Parallel zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes (Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow - Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) erfolgte die Erarbeitung des Landschaftsplanes für den nördlichen Teilbereich (ehemalige Gemeinde Pötenitz und Harkensee). Das endgültige Exemplar des Landschaftsplanes liegt vor (Stand Januar 2013).

Für das südliche Gemeindegebiet befindet sich der Landschaftsplan in Aufstellung.

6.5 Schutzgebiete

Folgende internationale und nationale Schutzgebiete sind im Bereich der Stadt Dassow vorhanden:

- Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) ist als verbindendes Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000-Gebiete.
- NSG „Uferzone Dassower See“.

Aufgrund der geplanten Nutzung und der Entfernung zu den Schutzgebieten bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/ Schutzzwecken der oben aufgeführten Schutzgebiete.

gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangeltungsbereich und seiner näheren Umgebung werden folgende gesetzlich geschützte Biotope geführt (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de):

- östlich:
 - Gebüsch/ Strauchgruppe (naturnahe Feldgehölze)
 - lfd. Nr. im Landkreis: NWM 02085
 - Kartierungsjahr 1997
- westlich:
 - Feuchtgebüsch am Freibad Dassow (Torfstiche, einschl. der Ufervegetation; naturnahe Sümpfe; seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede),
 - lfd. Nr. im Landkreis: NWM 02085
 - Kartierungsjahr 1997.

7. Städtebauliche Bestandsaufnahme

7.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist ca. 0,8 ha groß. Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Dassow. Die westliche Teilfläche des Flurstücks 59/2, Flur 1, Gemarkung Dassow befindet sich im Eigentum der Ev.-luth. Kirche Dassow. Hier wird eine Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg zugunsten der Stadt Dassow, einen Fahrweg betreffend, vorgenommen. Diese Straße ist als öffentliche Straße bereits vorhanden.

Die für die geplante Kindertagesstätte vorgesehene Fläche wird derzeit als Sport- und Freizeitanlage genutzt. Die Anlagen sind umzuverlegen. Ein geeigneter Standort an anderer Stelle im Stadtgebiet soll gefunden werden. Die Fläche, die für die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte genutzt werden soll, gehört zum Siedlungskörper und der Standort wird im Rahmen einer Nachnutzung beplant.

Die östlich an diese derzeit als Sport- und Freizeitanlage genutzte Fläche angrenzende Fläche ist mit Gehölzen bewachsen, ebenso die westlich der "Grevesmühlener Straße" befindliche Fläche. Diese Flächen werden als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) eingeschätzt. Hierzu wird auf den entsprechenden Punkt zu den Waldbelangen in dieser Begründung verwiesen. Die Waldflächen setzen sich außerhalb des Geltungsbereiches fort. Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich westlich ein Gewässer (Teich).

Weiterhin befindet sich nördlich des Plangebietes an der "Grevesmühlener Straße" Bebauung:

- ein eingeschossiger Flachbau, der als Jugendklub genutzt wird,
- ein- bis zweigeschossige Gebäude, die gewerblich (Malerbetrieb) und zum Wohnen genutzt werden.

Südlich des Plangebietes befindet sich die Veranstaltungswiese mit baulichen Anlagen, wie Bühne, etc. .

7.2 Naturräumlicher Bestand

Die Beschreibung des naturräumlichen Bestandes wird während des Planverfahrens ergänzt.

8. Planungsziele

8.1 Planungsziel

Die Planung dient der Absicherung von Kindertagesplätzen in der Stadt Dassow und liegt somit im öffentlichen Interesse.

Nachdem verschiedene Standorte in Betracht gezogen wurden, soll die notwendige Kindertagesstätte am Standort des ehemaligen Schwimmbades entstehen.

Die Planungsziele bestehen in der Errichtung einer Kindertagesstätte und damit verbundene Regelungen zu angrenzenden Waldflächen sowie Berücksichtigung der Umverlagerung von Spiel- und Sportanlagen aus dem Plangeltungsbereich.

8.2 Städtebauliches Konzept

Die derzeit als Sport- und Freizeitanlage genutzte Fläche wird für die geplante Kindertagesstätte vorgesehen.

Die bestehenden Sport- und Freizeitanlagen sind umzuverlegen. Ein geeigneter Standort an anderer Stelle im Stadtgebiet soll gefunden werden.

Die Errichtung der Kindertagesstätte ist für ca. 60 Kinder mit perspektivischer Erweiterungsmöglichkeit für insgesamt 90 Kinder vorgesehen. Um den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, soll eine zweigeschossige Bebauung ermöglicht werden.

Auf Grund des nördlich befindlichen Jugendklubs sollen die Freiflächen im Norden durch den Jugendklub ggf. mitgenutzt werden können.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung der Belange des Waldes festgelegt (hierzu ausführlich unter dem Punkt zum Wald in dieser Begründung). Weiterhin soll mit baulichen Anlagen ein angemessener Abstand zum Gebäude des Jugendklubs eingehalten werden.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind das Hauptgebäude sowie die Spielgeräte auf den Freiflächen zu errichten.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Dassow. Die verkehrliche Erschließung ist durch die Grevesmühlener Straße bereits vorhanden und für die Erschließung der geplanten Kindertagesstätte zu nutzen.

Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes in ausreichender Anzahl auf dem jeweils eigenen Grundstück zu errichten.

Auf Grund der innerörtlichen Lage ist generell davon auszugehen, dass die öffentliche Ver- und Entsorgung gewährleistet ist. Im Zuge des Planverfahrens wird geprüft, welche entsprechenden Maßnahmen darüber hinaus erforderlich sind.

9. Inhalt des Bebauungsplanes

Für die frühzeitige Beteiligung wird das städtebauliche Konzept genutzt. Textliche Festsetzungen werden erst im weiteren Planverfahren getroffen; lediglich eine textliche Festsetzung zur Fläche für den Gemeinbedarf wurde formuliert.

Im folgenden werden Darlegungen zu den beabsichtigten künftigen Festsetzungen vorgenommen.

9.1 Maß der baulichen Nutzung

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es - anders als bei Baugebieten - auch in qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Entsprechende Festsetzungen sind je nach städtebaulichem Erfordernis jedoch möglich. Konkrete Festlegungen werden im weiteren Planverfahren geprüft.

Zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche wird auf den nachfolgenden Punkt verwiesen.

9.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen festgesetzt. Hierbei sind insbesondere die Belange der Forst zu beachten (sh. auch unter Pkt. "Flächen für Wald" dieser Begründung). Unter Berücksichtigung des Bewuchses der angrenzenden Waldflächen geht die Stadt Dassow davon aus, dass ein Abstand der zu errichtenden baulichen Anlagen von mindestens 10m (westl.) und 7,50m (östl.) zu den Waldflächen in angemessenem Umfang die Belange der Forst berücksichtigt.

Weiterhin soll ein angemessener Abstand der geplanten Kindertagesstätte zum Jugendklub eingehalten werden.

9.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen und notwendige Stellplätze sind innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf zu errichten. Diese können außerhalb der Baugrenze zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Da hier die Belange der Forst zu beachten sind, werden entweder im weiteren Planverfahren konkrete Standorte festgelegt oder es sind entsprechende Genehmigungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen.

9.4 Fläche für den Gemeinbedarf

Gemäß den Planungszielen wird eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen bedarf es der Angabe der Zweckbestimmung. Auf der Gemeinbedarfsfläche soll ausschließlich eine Kindertagesstätte errichtet werden, so dass die Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt wird.

Die zulässigen Nutzungen werden in einer textlichen Festsetzung aufgeführt. Damit wird klargestellt, dass sowohl Krippe als auch Kindergarten und Hort hier möglich sind inklusive aller zugehörigen Einrichtungen und Anlagen hier möglich sind.

Weiterhin soll es möglich sein, die Freiflächen teilweise für den angrenzenden Jugendklub zu mitzunutzen. Um dies planungsrechtlich zu sichern, wird eine

entsprechende textliche Festsetzung formuliert. Ein Unterteilung der Gemeinbedarfsfläche wird nicht für notwendig erachtet.

Die Fläche befindet sich überwiegend im Eigentum der Stadt Dassow. Die westliche Teilfläche des Flurstücks 59/2, Flur 1, Gemarkung Dassow befindet sich im Eigentum der Ev.-luth. Kirche Dassow. Die rechtliche Sicherung ist zwischen der Stadt Dassow und der Kirche während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes vorzunehmen.

9.5 Verkehrsflächen

Die vorhandene Straße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Diese Straße verläuft über das Grundstück eines Dritten. Dies wird durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis des Landkreises zugunsten der Stadt Dassow, einen Fahrweg betreffend, rechtlich gesichert.

9.6 Flächen für Wald

Östlich der derzeit als Sport- und Freizeitanlage genutzten Fläche befinden sich Flächen, die mit Gehölzen bewachsen sind. Die östlich gelegene Fläche ist über einen Weg von der Grevesmühlener Straße 17b aus erreichbar und führt bis zum Veranstaltungsgelände. Es handelt sich um einen Fußweg ("Trampelpfad"). Die mit Gehölzen bewachsene Fläche wird durch den Weg nicht in zwei Teile aufgeteilt; die Fläche ist insgesamt zu beurteilen. Auf der Teilfläche östlich des Fußweges zur Ackerfläche hin sind Großgehölze (vordergründig Nadelbäume) vorzufinden; zwischen dem Fußweg und den baulich genutzten Flächen wachsen nur vereinzelt Bäume (Ahorn, ...) und hauptsächlich Sträucher (Brombeere, Sanddorn, ...).

Im Vor-Ort-Termin am 19. November 2014 schätzte das zuständige Forstamt die gesamte Fläche als Wald i. S. des LWaldG ein.

Westlich der derzeit als Sport- und Freizeitanlage genutzten Fläche befinden sich Flächen, die mit Gehölzen bewachsen sind. Die Fläche zwischen Straße und Gewässer ist nicht von der nordöstlich des Grundstücks befindlichen Fläche zu trennen. Eine Beurteilung im Hinblick auf das Vorliegen von Wald ist somit für die gesamte Fläche vorzunehmen.

Im Vor-Ort-Termin am 19. November 2014 schätzte das zuständige Forstamt die gesamte Fläche als Wald i. S. des LWaldG ein.

Sowohl in dem aufgeführten Termin als auch in einem folgenden Termin am 9. Dezember 2014, bei dem neben dem Forstamt Grevesmühlen auch ein Mitarbeiter des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete zugegen war, wurde über die Berücksichtigung der Belange der Forst im Hinblick auf die Planungsziele der Stadt Dassow für das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes gesprochen. Gemäß § 20 LWaldG M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von mindestens 30m Wald einzuhalten. Wäre dieser Abstand einzuhalten, wäre das Grundstück nicht bebaubar.

Unter Berücksichtigung des Aspektes, dass die Planung der Absicherung von Kindertagesplätzen in der Stadt Dassow dient und somit im öffentlichen Interesse liegt, sind verschiedene Varianten möglich:

- Berücksichtigung des geprägten Waldabstandes

Dies würde bedeuten, dass für die geplante Bebauung der durch die vorhandenen Gebäude geprägten Waldabstand heranzuziehen wäre. Somit

könnte ein Korridor für die baulichen Anlagen ohne Waldumwaldung vorgesehen werden. Seitens des Forstamtes wird hier keine Anwendung gesehen, denn die prägende Bebauung endet mit dem Jugendklub. Die Veranstaltungsbühne wäre wohl nicht heranzuziehen. Nur wenn die Fläche als Baulücke einzuschätzen wäre, könnte diese Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

- Waldumwandlung

Eine Waldumwandlung wird auf Grund der vorhandenen Bestockung seitens des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete nicht für nötig erachtet.

- Waldabstand gemäß Bestockung

Gemäß der Aussage des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete sowie des Forstamtes kann für beide Flächen von einem verringerten Waldabstand ausgegangen werden (weniger als 30m). Hierbei ist die Aufwuchshöhe zu beachten. D.h. z. B. 10m Aufwuchshöhe als Zielhöhe => 10 m Waldabstand.

Die betroffenen Flächen sind mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen, damit entsprechende Festsetzungen getroffen werden können.

Es ist dann kein Verfahren zur Umwandlung des Waldes oder Unterschreitung des Waldabstandes anhängig. Die Flächen bleiben auch künftig Wald, aber mit begrenzter Aufwuchshöhe. Es begründet sich mit dem Bestand an Gehölzen. Einzelne vorhandene große Gehölze sind dann zu entnehmen.

Weiterhin ist die Durchführung und dauerhafte Verfahrensweise rechtlich zu sichern und gegenüber dem Forstamt nachzuweisen.

Konkrete Festsetzungen erfolgen im weiteren Planverfahren in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.

10. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Festlegung erfolgt ggf. im weiteren Planverfahren - .

11. Grünflächen

Die Flächen zwischen dem Wald und der Fläche für den Gemeinbedarf werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" vorgesehen, so dass hier ein harmonischer Übergang gewährleistet werden kann.

12. Immissions- und Klimaschutz

- entsprechende Aussagen werden im weiteren Planverfahren ergänzt -

13. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Dassow. Die verkehrliche Erschließung ist durch die Grevesmühlener Straße bereits vorhanden und für die Erschließung der geplanten Kindertagesstätte zu nutzen.

14. Ver- und Entsorgung

Auf Grund der innerörtlichen Lage ist generell davon auszugehen, dass die öffentliche Ver- und Entsorgung gewährleistet ist. Im Zuge des Planverfahrens wird geprüft, welche entsprechenden Maßnahmen darüber hinaus erforderlich sind.

Es wurden bereits einige Ver- und Entsorger im Vorfeld um Mitteilung des Leitungsbestandes und Bekanntgabe ihrer Belange gebeten (E.DIS AG, EON Hanse, 50hertz, GDMcom, WEMAG, Netz Lübeck GmbH, Telekom, Zweckverband).

Im weiteren Planverfahren werden Aussagen zu den nachfolgenden Punkten noch ergänzt:

14.1 Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser soll durch den Zweckverband Grevesmühlen gewährleistet werden. Hierzu sind Abstimmungen zu führen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Der bereits vorliegenden Bestandsauskunft (Leitungsbestand) ist zu entnehmen, dass auf dem betroffenen Grundstück kein Trinkwasseranschluss vorhanden ist. Eine Trinkwasserleitung befindet sich östlich des Plangebietes.

Das anfallende Schmutzwasser wird in der Ortslage Dassow zentral entsorgt. Die Schmutzwasserentsorgung aus dem Plangebiet soll durch den Zweckverband Grevesmühlen gewährleistet werden. Hierzu sind Abstimmungen zu führen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Der bereits vorliegenden Bestandsauskunft (Leitungsbestand) ist zu entnehmen, dass im Bereich der Straße eine Druckleitung/ Steuerkabel sowie eine Freigefälleleitung vorhanden ist. Die Freigefälleleitung ist vom Zweckverband als Fremdleitung gekennzeichnet worden, teilweise mit lageunsicherem Verlauf.

14.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Das Regenwasser wird in der Ortslage Dassow zentral abgeleitet. Für die Ortslage Dassow gilt die Versickerungssatzung des Zweckverbandes nicht. Im östlichen Plangebiet ist den Bestandsunterlagen des Zweckverbandes ein Graben/ Rohr mit unsicherem Verlauf zu entnehmen.

14.3 Brandschutz/ Löschwasser

Die Feuerwehr erreicht das Plangebiet über die gemeindlichen Straßen sowie letztlich über die Grevesmühlener Straße in Dassow.

Der Löschwasserbedarf ist nach DVGW-W 405 zu dimensionieren. Hiernach ist die so ermittelte Löschwassermenge für die Dauer von mind. 2 Stunden zu sichern.

Die Möglichkeiten zur Löschwasserbereitstellung sind zu prüfen.

14.4 Energieversorgung

Die Stromversorgung soll durch die Anbindung an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt werden. Im westlichen Plangebiet ist Leitungsbestand der E.DIS AG vorhanden.

Die konkreten Möglichkeiten werden während des Planverfahrens geprüft.

14.5 Gasversorgung

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch das Netz der Netz Lübeck GmbH. Leitungsbestand ist in der Grevesmühlener Straße bis auf Höhe des Jugendklubs (von Norden) vorhanden.

Ob eine Versorgung mit Erdgas durch Anschluss an das Gasnetz erfolgen kann und soll wird während des Planverfahrens geprüft.

14.6 Telekommunikation

Die Stadt Dassow ist durch die Deutsche Telekom an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

14.7 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem damit beauftragten Entsorgungsunternehmen entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg.

15. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 hat eine Größe von ca. 0,8 ha.

Nachfolgende Flächen wurden auf Grund des städtebaulichen Konzeptes (Stand: Dezember 2014) ermittelt.

| Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches | Flächengröße [m²] |
|---|--|
| Fläche für Gemeinbedarf "Kindertagesstätte" (davon innerhalb der Baugrenze) | 4.398 m² (2.200 m ²) |
| Straßenverkehrsfläche | 635 m² |
| Grünfläche "Parkanlage" | 280 m² |
| Flächen für Wald (Wald - östlich) (Wald - westlich) | 3.031 m² (1.060 m ²) (1.971 m ²) |
| Gesamtgeltungsbereich | 8.344 m² |

16. Nachrichtliche Übernahmen

- werden während des Planverfahrens ergänzt -

17. Hinweise

- werden während des Planverfahrens ergänzt -

TEIL 2 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Stadt Dassow am

Dassow, den

(Siegel)

J. Ploen
Bürgermeister
der Stadt Dassow

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Stadt Dassow

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50